



8.7.2021

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1302 - 1591

Entwurf eines Berichts
Christel Schaldemose
(PE693.594v01-00)

Ein Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und
Änderung der Richtlinie 2000/31/EG

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0825 – C9-0000/2021 – 2020/0361(COD))

Änderungsantrag 1302
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser oder unzureichend begründeter Meldungen übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1303

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser oder unzureichend begründeter Meldungen übermittelt hat, was auch

(5) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser oder unzureichend begründeter Meldungen übermittelt hat, was auch

Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen.

Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen. ***Während des Zeitraums der Untersuchung durch den Koordinator für digitale Dienste gilt der vertrauenswürdige Hinweisgeber bei der Nutzung der Verfahren nach Artikel 14 als nicht vertrauenswürdiger Hinweisgeber, sofern diese nicht gemäß Artikel 20 ausgesetzt sind.***

Or. en

Begründung

Während einer laufenden Untersuchung sollte jede prioritäre Behandlung ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 1304

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 19 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine ***erhebliche*** Anzahl nicht hinreichend präziser oder unzureichend begründeter Meldungen übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem

Geänderter Text

(5) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine ***nicht unerhebliche*** Anzahl nicht hinreichend präziser, ***unrichtiger*** oder unzureichend begründeter Meldungen übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem

Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen.

Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen.

Or. en

Änderungsantrag 1305

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine erhebliche Anzahl **nicht hinreichend präziser oder unzureichend begründeter** Meldungen übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen.

Geänderter Text

(5) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine erhebliche Anzahl **unrechtmäßiger** Meldungen übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen.

Or. en

Änderungsantrag 1306

Clara Ponsatí Obiols

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

(5a) Sind Nutzer, Verbraucherorganisationen, sonstige Organisationen der Zivilgesellschaft oder Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, der Auffassung, dass stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Verfahren eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser oder unzureichend begründeter Meldungen übermittelt hat, so können diese die betreffenden Informationen dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1307
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 6

(6) Der Koordinator für digitale Dienste, der einer Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, widerruft diesen Status, wenn er infolge einer Untersuchung, die er von Amts wegen oder aufgrund von Informationen durchführt, die er von Dritten erhalten hat, auch der von einer Online-Plattform nach Absatz 5 vorgelegten Informationen, feststellt, dass die betreffende Stelle die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Bevor er diesen Status widerruft, gibt der Koordinator für digitale Dienste der Stelle Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen seiner Untersuchung und zu dem beabsichtigten Widerruf des Status der Stelle als vertrauenswürdiger

entfällt

Änderungsantrag 1308

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Andrea Caroppo, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Koordinator für digitale Dienste, der einer Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, widerruft diesen Status, wenn er infolge einer Untersuchung, die er von Amts wegen oder aufgrund von Informationen durchführt, die er von Dritten erhalten hat, auch der von einer Online-Plattform nach Absatz 5 vorgelegten Informationen, feststellt, dass die betreffende Stelle die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Bevor er diesen Status widerruft, gibt der Koordinator für digitale Dienste der Stelle Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen seiner Untersuchung und zu dem beabsichtigten Widerruf des Status der Stelle als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu äußern.

Geänderter Text

(6) Der Koordinator für digitale Dienste, der einer Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, widerruft diesen Status, wenn er infolge einer Untersuchung, die er **umgehend** von Amts wegen oder aufgrund von Informationen durchführt, die er von Dritten erhalten hat, auch der von einer Online-Plattform nach Absatz 5 vorgelegten Informationen, feststellt, dass die betreffende Stelle die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Bevor er diesen Status widerruft, gibt der Koordinator für digitale Dienste der Stelle Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen seiner Untersuchung und zu dem beabsichtigten Widerruf des Status der Stelle als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu äußern.

Änderungsantrag 1309

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Der Koordinator für digitale Dienste, der einer Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, widerruft diesen Status, wenn er infolge einer Untersuchung, die er von Amts wegen oder aufgrund von Informationen durchführt, die er von Dritten erhalten hat, auch der von einer Online-Plattform nach Absatz 5 vorgelegten Informationen, feststellt, dass die betreffende Stelle die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Bevor er diesen Status widerruft, gibt der Koordinator für digitale Dienste der Stelle Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen seiner Untersuchung und zu dem beabsichtigten Widerruf des Status der Stelle als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu äußern.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Begründung

Technische Änderung.

Änderungsantrag 1310

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Der Koordinator für digitale Dienste, der einer Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, widerruft diesen Status, wenn er infolge einer Untersuchung, die er von Amts wegen oder aufgrund von Informationen durchführt, die er von Dritten erhalten hat, auch der von einer Online-Plattform nach Absatz 5 vorgelegten Informationen, feststellt, dass

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

die betreffende Stelle die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Bevor er diesen Status widerruft, gibt der Koordinator für digitale Dienste der Stelle Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen seiner Untersuchung und zu dem beabsichtigten Widerruf des Status der Stelle als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu äußern.

Or. en

Änderungsantrag 1311 **Evžen Tošenovský**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 19 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Kommission kann nach Anhörung des Gremiums Leitlinien herausgeben, um die Online-Plattformen und die Koordinatoren für digitale Dienste bei der Anwendung der Absätze 5 und 6 zu unterstützen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1312

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 19 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Kommission kann nach Anhörung des Gremiums Leitlinien herausgeben, um die Online-Plattformen und die Koordinatoren für digitale Dienste bei der Anwendung der Absätze 5 und 6 zu unterstützen.

(7) Nach Anhörung des Gremiums gibt die Kommission Leitlinien dazu heraus, wie die in Absatz 2 genannten Bedingungen anzuwenden und nachzuweisen sind, und kann Leitlinien herausgeben, um die Online-Plattformen und die Koordinatoren für digitale Dienste

bei der Anwendung der Absätze 5 und 6 zu unterstützen.

Or. en

Begründung

Bis eine Branchennorm vereinbart worden ist, sollten Leitlinien herausgegeben werden, um sicherzustellen, dass alle Koordinatoren für digitale Dienste die gleichen Grundregeln anwenden wie im Hinblick auf vertrauenswürdige Hinweisgeber. Da vertrauenswürdige Hinweisgeber über Landesgrenzen hinweg tätig sein können, ist dies wichtig, um „Forum Shopping“ (Wahl des günstigsten Gerichtsstandes) vorzubeugen.

Änderungsantrag 1313

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission **kann** nach Anhörung des Gremiums Leitlinien **herausgeben**, um die Online-Plattformen und die Koordinatoren für digitale Dienste bei der Anwendung der Absätze 5 und 6 zu unterstützen.

Geänderter Text

(7) Die Kommission **gibt** nach Anhörung des Gremiums Leitlinien **heraus**, um die Online-Plattformen und die Koordinatoren für digitale Dienste bei der Anwendung der Absätze **2, 4a**, 5 und 6 zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1314

Barbara Thaler, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission **kann** nach Anhörung des Gremiums Leitlinien **herausgeben**, um die Online-Plattformen und die Koordinatoren für digitale Dienste bei der Anwendung der Absätze 5 und 6 zu unterstützen.

Geänderter Text

(7) Die Kommission **gibt** nach Anhörung des Gremiums Leitlinien **heraus**, um die Online-Plattformen und die Koordinatoren für digitale Dienste bei der Anwendung der Absätze 5 und 6 zu unterstützen.

Änderungsantrag 1315

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die **Kommission** kann **nach Anhörung des Gremiums** Leitlinien herausgeben, um die Online-Plattformen und die Koordinatoren für digitale Dienste bei der Anwendung der Absätze 5 und 6 zu unterstützen.

Geänderter Text

(7) Die **Agentur** kann Leitlinien herausgeben, um die Online-Plattformen und die Koordinatoren für digitale Dienste bei der Anwendung der Absätze 5 und 6 zu unterstützen.

Änderungsantrag 1316

Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Bei der Bearbeitung von und der Entscheidung über Meldungen, die von lokalen, regionalen und nationalen Behörden eingereicht werden, sollte es im Hinblick auf Priorität und Verzögerung keinen Unterschied zu Meldungen geben, die von Stellen, denen der Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt wurde, eingereicht werden.

Begründung

Begründung: Die Einführung des Systems der vertrauenswürdigen Hinweisgeber ist zwar zu begrüßen; Meldungen von Behörden sollten jedoch zumindest gleich behandelt werden wie jene von Stellen, die als vertrauenswürdige Hinweisgeber benannt wurden. Ansonsten würden privaten Einrichtungen möglicherweise größere Befugnisse zur Rechtskontrolle verliehen als

den Behörden.

Änderungsantrag 1317

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

Anforderungen an die Barrierefreiheit von Online-Plattformen

(1) Anbieter von Online-Plattformen, die Dienste in der Union anbieten, stellen sicher, dass sie ihre Dienste im Einklang mit den Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß Anhang I Abschnitte III, IV, VI und VII der Richtlinie (EU) 2019/882 gestalten und erbringen.

(2) Die Anbieter von Online-Plattformen erstellen die erforderlichen Informationen gemäß Anhang V der Richtlinie (EU) 2019/882 und erläutern, wie die Dienste die geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen. Diese Informationen werden der Allgemeinheit in schriftlicher und mündlicher Form bereitgestellt, auch in einer für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Form. Die Anbieter von Online-Plattformen bewahren die Informationen so lange auf, wie die Dienste angeboten werden.

(3) Die Anbieter von Online-Plattformen stellen sicher, dass Informationen, Formulare und Maßnahmen nach dieser Verordnung so zur Verfügung gestellt werden, dass sie leicht auffindbar und für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

(4) Anbieter von Online-Plattformen, die Dienste in der Union anbieten, stellen durch entsprechende Verfahren sicher, dass die geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit bei der Erbringung der Dienste stets erfüllt werden. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten tragen Veränderungen bei den Merkmalen der Erbringung der Dienste, Veränderungen bei den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen und Änderungen der harmonisierten Normen oder technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Übereinstimmung der Dienste mit den Barrierefreiheitsanforderungen verwiesen wird, gebührend Rechnung.

(5) Bei Nichtkonformität ergreifen die Anbieter von Online-Plattformen die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um für die Konformität der Dienste mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen zu sorgen.

(6) Die Anbieter von Online-Plattformen händigen der zuständigen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen aus, die für den Nachweis der Konformität der Dienste mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erforderlich sind. Sie arbeiten mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zusammen, die ergriffen werden, um für die Übereinstimmung der Dienste mit den genannten Anforderungen zu sorgen.

(7) Bei Online-Plattformen, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, entsprechen, wird insofern eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Verordnung vermutet, als sich diese Normen oder Teile davon auf diese Anforderungen erstrecken.

(8) Bei Online-Plattformen, die mit den für die Richtlinie (EU) 2019/882

angenommenen technischen Spezifikationen oder Teilen davon übereinstimmen, wird insofern eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Verordnung vermutet, als sich diese technischen Spezifikationen oder Teile davon auf diese Anforderungen erstrecken.

Or. en

Begründung

Verpflichtung der Online-Plattformen zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Gestaltung ihrer Dienste. Eine solche Verpflichtung für Online-Plattformen wäre aufgrund von deren Rolle und Einfluss verhältnismäßig, während eine solche Verpflichtung für alle Anbieter von Hosting-Diensten wahrscheinlich unverhältnismäßig wäre.

Änderungsantrag 1318

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig **und** offensichtlich illegale Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig offensichtlich illegale Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus. ***Bei einer vorherigen Warnung erhält der Nutzer die Möglichkeit, der Online-Plattform innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Begründung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Informationen, auf die sich die Aussetzung bezieht, nicht offensichtlich illegal sind. Solche Begründungen sind von einem Menschen zu überprüfen.***

Or. en

Begründung

The US DMCA includes a repeat infringer policy which has led to the blocking of user

accounts which have not infringed copyright, to the blocking of accounts without prior warning and to discouraging users from asserting their rights due to insufficient safeguards. To avoid these effects, the repeat infringer policy in the DSA must be more carefully designed. The mandatory prior warning, the time limitation of the suspension and the limiting to “manifestly illegal content” are all important safeguards that should be maintained, but that is not enough. First of all, it is important that a user is given the option to respond and that a human on the platform side has to review the justification before a warning is issued. Also, providing justification must not be discouraged by threatening with a warning if a recipient insists on its rights.

Änderungsantrag 1319

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig **und** offensichtlich illegale Inhalte bereitstellen, für einen **angemessenen** Zeitraum **nach vorheriger Warnung** aus.

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig offensichtlich illegale Inhalte, **die ordnungsgemäß für illegal im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g erklärt worden sind**, bereitstellen, für einen **bestimmten** Zeitraum aus. **Die Online-Plattform kann den Koordinator für digitale Dienste um Unterstützung bei der Festlegung der Häufigkeit der Sperrung des Kontos, die als erforderlich erachtet wird, und bei der Festlegung der Dauer der Sperrung ersuchen.**

Or. en

Änderungsantrag 1320

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen setzen die

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen setzen die

Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig **und** offensichtlich illegale Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig offensichtlich illegale Inhalte **oder Inhalte, die gegen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen**, bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Or. en

Änderungsantrag 1321

Andrey Kovatchev, Sandra Kalniete, Rasa Juknevičienė, Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig **und** offensichtlich illegale Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig offensichtlich illegale Inhalte **oder Inhalte, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind**, bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag wird vorgeschlagen, um für Kohärenz mit den Artikeln 14–19 zu sorgen.

Änderungsantrag 1322

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig **und** offensichtlich illegale Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig offensichtlich illegale Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen

Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Zeitraum **und – sofern dies verhältnismäßig ist** – nach vorheriger Warnung aus.

Or. en

Begründung

Es ist nicht verhältnismäßig, nach jeder Entfernung beispielsweise einer Spam-Nachricht eine Erklärung zu verlangen.

Änderungsantrag 1323

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die **häufig und** offensichtlich illegale Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum **nach vorheriger Warnung aus**.

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen setzen **nach vorheriger Warnung** die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die **wiederholt** offensichtlich illegale Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum **aus oder beenden die Erbringung**.

Or. en

Begründung

Wiederholungstäter sollten härter bestraft werden, um sicherzustellen, dass der Kampf gegen illegale Inhalte wirksam ist und abschreckend wirkt. Gleiches sollte für Beschwerdeführer gelten, die keine Fachleute sind. Es ist auch wichtig, vor unbegründeten Beschwerden abzuschrecken, die dem Ziel der Verordnung abträglich wären.

Änderungsantrag 1324

Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen **setzen** die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die **häufig und** offensichtlich illegale Inhalte

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen **können nach vorheriger Warnung** die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die **wiederholt**

bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum *nach vorheriger Warnung aus*.

offensichtlich illegale Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum *aussetzen oder die Erbringung beenden*.

Or. en

Änderungsantrag 1325
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Online-Marktplätze
veröffentlichen die gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a gesammelten Informationen zu Unternehmern, für die die Dienste gemäß Absatz 1 ausgesetzt worden sind, in der in Artikel 15 Absatz 4 genannten Datenbank. Wenn die Aussetzung ausläuft, werden die Daten aus der Datenbank gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 1326
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Online-Plattformen wenden das in Artikel 14 genannte Melde- und Abhilfeverfahren nicht an, wenn es sich bei den vorgesehenen Nutzern um gewählte Amtsträger oder Kandidaten bei Wahlen während eines Wahlkampfs handelt.

Or. fr

Änderungsantrag 1327
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Online-Plattformen **setzten** die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. interne Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die häufig offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen **setzen** die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. interne Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern, **darunter von vertrauenswürdigen Hinweisgebern**, eingehen, die häufig offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Wenn Personen, Stellen oder Beschwerdeführer, darunter vertrauenswürdige Hinweisgeber, die von einer Maßnahme zur Aussetzung der Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden erfasst werden, weiterhin Meldungen oder Beschwerden einreichen, die offensichtlich unbegründet sind oder sich als unbegründet erweisen, setzen die Online-Plattformen die Erbringung ihrer Dienste für diese Nutzer für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Or. fr

Änderungsantrag 1328
Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Online-Plattformen **setzen** die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und **17** genannten Melde- und Abhilfeverfahren **bzw. interne** Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die **häufig offensichtlich unbegründete** Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen **setzen** die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14, **17** und **18** genannten Melde- und Abhilfeverfahren, **internen** Beschwerdemanagementsysteme **bzw. Stellen für außergerichtliche Streitbeilegung** von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die **wiederholt** Meldungen oder Beschwerden einreichen **oder Streitbeilegungsverfahren einleiten, die offensichtlich unbegründet sind**, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Or. en

Änderungsantrag 1329

Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Online-Plattformen **setzen** die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. **interne** Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die häufig offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen **setzen** die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. **internen** Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die häufig offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus. **Dieser Absatz findet keine Anwendung auf vertrauenswürdige Hinweisgeber gemäß Artikel 19.**

Or. en

Änderungsantrag 1330

Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Online-Plattformen** *setzen* die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. **interne** Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die häufig offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Geänderter Text

(2) **Anbieter von Hosting-Diensten** *setzen* die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. **internen** Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die häufig offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Or. en

Änderungsantrag 1331

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri,

Markus Buchheit

im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Online-Plattformen *setzen* die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. **interne** Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die häufig offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen **angemessenen** Zeitraum nach **vorheriger Warnung** aus.

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen *setzen* die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. **internen** Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die häufig offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen **bestimmten** Zeitraum nach **mindestens drei vorherigen Warnungen** aus.

Or. en

Änderungsantrag 1332

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Online-Plattformen **setzen** die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. **interne** Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die häufig offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum **nach vorheriger Warnung aus**.

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen **setzen nach vorheriger Warnung** die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. **internen** Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die häufig offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum **aus oder beenden diese**.

Or. en

Änderungsantrag 1333

Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Online-Plattformen **setzen** die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. **interne** Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die **häufig** offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen **setzen** die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. **internen** Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die **wiederholt** offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Or. en

Änderungsantrag 1334

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Anna-Michelle Asimakopoulou, Ivan Štefanec, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die absolute Anzahl der offensichtlich illegalen Inhalte oder der offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden, die **im vergangenen Jahr** bereitgestellt bzw. eingereicht wurden;

Geänderter Text

a) die absolute Anzahl der offensichtlich illegalen Inhalte oder der offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden, die **in einem bestimmten Zeitraum** bereitgestellt bzw. eingereicht wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1335

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die absolute Anzahl der **offensichtlich** illegalen Inhalte oder der **offensichtlich** unbegründeten Meldungen oder Beschwerden, die im vergangenen Jahr bereitgestellt bzw. eingereicht wurden;

Geänderter Text

a) die absolute Anzahl der illegalen Inhalte oder der unbegründeten Meldungen oder Beschwerden, die im vergangenen Jahr bereitgestellt bzw. eingereicht wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1336

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Anna-Michelle Asimakopoulou, Ivan Štefanec, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) deren relativer Anteil an der Gesamtzahl der **im Vorjahr** bereitgestellten Einzelinformationen oder **im Vorjahr** gemachten Meldungen;

Geänderter Text

b) deren relativer Anteil an der Gesamtzahl der **in einem bestimmten Zeitraum** bereitgestellten Einzelinformationen oder **der in einem bestimmten Zeitraum** gemachten Meldungen;

Or. en

Änderungsantrag 1337

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Schwere der Missbräuche und ihre Folgen;

Geänderter Text

c) die Schwere der Missbräuche und ihre Folgen, **insbesondere für die Ausübung der Grundrechte, unabhängig von deren absoluter Anzahl oder deren relativem Anteil;**

Or. en

Änderungsantrag 1338

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die von dem Nutzer, der Person, der Einrichtung oder dem Beschwerdeführer verfolgten Absichten.

Geänderter Text

d) die von dem Nutzer, der Person, der Einrichtung oder dem Beschwerdeführer verfolgten Absichten, **einschließlich der Frage, ob die Einreichungen böswillig erfolgten;**

Or. en

Begründung

Präzisierung weiterer Umstände, die berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag 1339

Arba Kokalari, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **die** von dem Nutzer, der Person, der Einrichtung oder dem Beschwerdeführer verfolgten Absichten.

Geänderter Text

d) **sofern feststellbar, die** von dem Nutzer, der Person, der Einrichtung oder dem Beschwerdeführer verfolgten Absichten.

Or. en

Änderungsantrag 1340

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Frage, ob eine Meldung von einem einzelnen Nutzer, einer Einrichtung oder mehreren Personen, der bzw. die in Bezug auf den fraglichen Inhalt über spezifische Sachkenntnis verfügt bzw. verfügen, eingereicht wurde;

Or. en

Begründung

Präzisierung weiterer Umstände, die berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag 1341

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri,

Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Bewertung muss durch qualifiziertes Personal, das in Bezug auf den geltenden Rechtsrahmen gezielt geschult wurde, vorgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1342

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Tatsache, dass Meldungen oder Beschwerden infolge der Nutzung eines Systems für automatisierte Inhaltserkennung eingereicht wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1343

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) eine etwaige vom Nutzer vorgelegte Begründung, die ausreichende Gründe für die Annahme enthält, dass die betreffenden Informationen nicht offensichtlich illegal sind.

Änderungsantrag 1344

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) die Art und Weise, in der die Meldungen eingereicht wurden, einschließlich des Einsatzes automatisierter Mittel.

Or. en

Begründung

Präzisierung weiterer Umstände, die berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag 1345

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Aussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 können für dauerhaft erklärt werden, wenn

a) es aus zwingenden rechtlichen Gründen oder aus zwingenden Gründen der öffentlichen Ordnung, einschließlich laufender Ermittlungen, gerechtfertigt ist, den Nutzer nicht oder nachträglich zu benachrichtigen,

b) die entfernten Inhalte Teil einer Massenkampagne zur Täuschung der Nutzer oder zur Manipulation der

Moderation von Inhalten sind oder

c) die entfernten Inhalte mit Inhalten verbunden sind, die unter die [Richtlinie 2011/93/EU, aktualisierter Verweis], die [Richtlinie (EU) 2017/541] oder die Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen.

Or. en

Begründung

Spam und schwer kriminelle Materialien sollten nicht nur für einen begrenzten Zeitraum ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 1346

Geert Bourgeois

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Sehr große soziale Online-Plattformen berücksichtigen insbesondere die Verpflichtung, grundsätzlich einen Universaldienst zu erbringen.

Or. nl

Änderungsantrag 1347

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Online-Plattformen legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und ausführlich ihre Regeln für den Umgang mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Missbrauch dar, auch bezüglich der Tatsachen und Umstände, die sie bei

(4) Online-Plattformen legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und ausführlich **und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 12 Absatz 2, insbesondere im Hinblick auf die geltenden**

der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten einen Missbrauch darstellt, berücksichtigen, und der Dauer der Aussetzung.

Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind, ihre Regeln für den Umgang mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Missbrauch dar, auch bezüglich der Tatsachen und Umstände, die sie bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten einen Missbrauch darstellt, berücksichtigen, und der Dauer der Aussetzung.

Or. en

Änderungsantrag 1348

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Online-Plattformen legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und ausführlich ihre Regeln für den Umgang mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Missbrauch dar, ***auch bezüglich*** der Tatsachen und Umstände, die sie bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten einen Missbrauch darstellt, berücksichtigen, und der Dauer der Aussetzung.

Geänderter Text

(4) Online-Plattformen legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und ausführlich ihre Regeln für den Umgang mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Missbrauch dar, ***einschließlich Beispiele*** der Tatsachen und Umstände, die sie bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten einen Missbrauch darstellt, berücksichtigen, und der Dauer der Aussetzung.

Or. en

Begründung

Die Aufnahme sämtlicher möglicher Situationen in die Geschäftsbedingungen eines Anbieters ist schlichtweg nicht möglich.

Änderungsantrag 1349

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4 a (neu)

(4a) Anbieter von Hosting-Diensten könnten als freiwillige Maßnahme im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 6 Untersuchungen auf Eigeninitiative durchführen, um zu verhindern, dass ausgesetzte Konten vor der Aufhebung der Aussetzung erneut auftauchen. Durch die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Absätzen 1 bis 4 wird Hosting-Diensten unter keinen Umständen eine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung auferlegt.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass mit Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch unter keinen Umständen eine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung oder die Verpflichtung zur Einführung eines Mechanismus für die dauerhaft wirksame Entfernung („stay-down“) auferlegt werden sollte.

Änderungsantrag 1350

Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Sylvie Guillaume, Biljana Borzan, Paul Tang, Brando Benifei, Monika Beňová, Marc Angel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)**

Artikel 20a

Inhalte von öffentlichem Interesse

(1) Beschließt eine Online-Plattform, Inhalte zu entfernen oder die Erbringung ihrer Dienste für einen Nutzer auszusetzen, so berücksichtigt sie, ob die Inhalte speziell darauf ausgerichtet sind oder darauf ausgerichtet zu sein scheinen, einen Beitrag zu Zielen des Gemeinwohls zu leisten, insbesondere in Fällen, in denen die Inhalte von besonderer Bedeutung für Ziele des Gemeinwohls, der öffentlichen Sicherheit oder der

öffentlichen Gesundheit auf der Ebene der Union oder auf nationaler Ebene sind.

(2) Beschließt eine Online-Plattform, Inhalte zu entfernen oder die Erbringung ihrer Dienste für einen Nutzer auszusetzen, die bzw. der von öffentlichem Interesse im Zusammenhang mit dem Gemeinwohl, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit sind bzw. ist oder zu sein scheinen bzw. scheint, so trifft die Online-Plattform die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem eingelegt werden, vorrangig und umgehend bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

Or. en

Begründung

Ersetzt Änderungsantrag 110 des Berichtsentwurfs. In Anlehnung an das Gesetz des VK über Sicherheit im Internet.

Änderungsantrag 1351

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Fabienne Keller, Valérie Hayer, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21

entfällt

Meldung des Verdachts auf Straftaten

(1) Erhält eine Online-Plattform Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so teilt sie ihren Verdacht unverzüglich den

Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.

(2) Kann die Online-Plattform den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet sie die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist oder ihren Rechtsvertreter hat, oder Europol.

Für die Zwecke dieses Artikels gilt als betreffender Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, oder der Mitgliedstaat, in dem der Verdächtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder der Mitgliedstaat, in dem das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

Or. en

Begründung

Der Wortlaut von Artikel 21 wird mit wenigen Änderungen als Artikel 15b wiedereingeführt.

Änderungsantrag 1352

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21

entfällt

Meldung des Verdachts auf Straftaten

(1) Erhält eine Online-Plattform Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird

oder begangen werden könnte, so teilt sie ihren Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.

(2) Kann die Online-Plattform den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet sie die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist oder ihren Rechtsvertreter hat, oder Europol.

Für die Zwecke dieses Artikels gilt als betreffender Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, oder der Mitgliedstaat, in dem der Verdächtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder der Mitgliedstaat, in dem das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

Or. en

Begründung

Verschoben in Artikel 15a.

Änderungsantrag 1353

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Erhält eine Online-Plattform Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so teilt sie

entfällt

ihren Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1354
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Erhält eine Online-Plattform Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine **schwere** Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so teilt sie ihren Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.

Geänderter Text

(1) Erhält eine Online-Plattform Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen **oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung** darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so teilt sie ihren Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung. **Die Mitgliedstaaten können die Kategorien von Straftaten nach Absatz 1 genauer definieren.**

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung zur Meldung nur in Bezug auf eine „schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt“, ist unzureichend. Vielmehr bedarf es einer Verpflichtung zur Meldung, die auch Hassverbrechen wie Hetze (z. B. Leugnung des Holocaust) einschließt. Was außerhalb des Internets verboten ist, sollte auch im Internet strafrechtlich verfolgt werden. Da sich das Strafrecht der einzelnen EU-Mitgliedstaaten voneinander unterscheidet, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten das bestehende Maß an Schutz in den nationalen Rechtsvorschriften beibehalten.

Änderungsantrag 1355

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Erhält eine Online-Plattform Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden ***könnte***, so teilt sie ihren Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt ***alle vorliegenden einschlägigen*** Informationen zur Verfügung.

Geänderter Text

(1) Erhält eine Online-Plattform Kenntnis von ***genauen*** Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine ***unmittelbare*** Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden ***soll***, so teilt sie ihren Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt ***auf deren Ersuchen etwaige zusätzliche einschlägige*** Informationen zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Solche Maßnahmen sollten nur bei einer unmittelbaren Gefahr vorgeschrieben sein. Da eine solche Meldung schwerwiegend ist und Inhalte und deren Kontext falsch verstanden werden könnten, ist es unabdingbar, dass Anbieter keine Meldungen machen, die sich nachteilig auf die Rechte der Nutzer, einschließlich der Unschuldsvermutung, auswirken könnten. Dies sollte nur dann vorgeschrieben sein, wenn ein zwingender Grund, wie etwa eine unmittelbare Gefahr für das Leben, vorliegt.

Änderungsantrag 1356

Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Erhält eine Online-Plattform Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine ***schwere*** Straftat, ***die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen***

Geänderter Text

(1) Erhält eine Online-Plattform Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so teilt sie ihren

darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so teilt sie ihren Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.

Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Es sollten nicht nur schwere Straftaten, sondern auch Betrug im Internet, wie etwa unsichere Produkte oder Fälschung, gemeldet werden.

Änderungsantrag 1357 **Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Erhält eine Plattform für den elektronischen Handel Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat im Zusammenhang mit Fälschung oder Betrug begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so teilt sie ihren Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung. Die Online-Plattform kann auch eine interne Untersuchung einleiten und je nach deren Ergebnis die betreffende Anzeige bzw. die betreffenden Anzeigen zurückziehen. Sie übermittelt die Einzelheiten und das Ergebnis dieser Untersuchung an die gleichen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.

Or. fr

Änderungsantrag 1358

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Kann die Online-Plattform den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet sie die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist oder ihren Rechtsvertreter hat, oder Europol.

entfällt

Für die Zwecke dieses Artikels gilt als betreffender Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, oder der Mitgliedstaat, in dem der Verdächtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder der Mitgliedstaat, in dem das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

Or. en

Änderungsantrag 1359

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kann die Online-Plattform den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet sie die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist oder ihren Rechtsvertreter hat, oder Europol.

Kann die Online-Plattform den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet sie **umgehend** die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist oder ihren Rechtsvertreter hat, oder Europol.

Änderungsantrag 1360
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Kann die Online-Plattform den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet sie die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist oder ihren Rechtsvertreter hat, **oder** Europol.

Geänderter Text

Kann die Online-Plattform den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet sie die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist oder ihren Rechtsvertreter hat, **und sie kann auch** Europol **unterrichten**.

Or. fr

Änderungsantrag 1361
Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieses Artikels gilt als betreffender Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, oder der Mitgliedstaat, in dem der Verdächtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder der Mitgliedstaat, in dem das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1362
Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-

Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Sylvie Guillaume, Biljana Borzan, Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Monika Beňová, Marc Angel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Erhält eine Plattform, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglicht, Kenntnis davon, dass eine Information, ein Produkt oder eine Dienstleistung eine schwerwiegende Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher darstellt, teilt sie dies unverzüglich den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Plattformen sollten verpflichtet sein, die Strafverfolgungs- oder Justizbehörden zu informieren, wenn das Leben oder die Sicherheit von Personen gemäß dem Strafrecht in Gefahr ist, aber auch dann, wenn Online-Marktplätze Kenntnis von anderen illegalen Tätigkeiten wie betrügerischer Werbung oder dem Verkauf illegaler Produkten im Internet erhalten.

Änderungsantrag 1363

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Sofern die unterrichtete Behörde keine gegenteiligen Anweisungen gibt, entfernt oder sperrt der Anbieter die betreffenden Inhalte. Er speichert alle Inhalte und die damit verbundenen Daten

für mindestens sechs Monate.

Or. en

Begründung

Zwar könnte die Polizei verlangen, dass die Inhalte online bleiben; in den meisten Fällen ist es jedoch besser, diese im Interesse der Sicherheit der Betroffenen zu entfernen.

Änderungsantrag 1364

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Informationen, die eine Strafverfolgungs- oder Justizbehörde eines Mitgliedstaates gemäß Absatz 1 erhält, dürfen ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die unmittelbar mit der jeweiligen gemeldeten schweren Straftat im Zusammenhang stehen.

Or. en

Begründung

Bei dieser Vorschrift müssen die Rechte der Nutzer berücksichtigt werden, und sie darf nicht in anderer Weise verwendet werden.

Änderungsantrag 1365

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie ein Muster für Meldungen nach Absatz 1

festlegt.

Or. en

Begründung

Dieser Artikel kann nur dann rasch umgesetzt werden, wenn ein standardisiertes Verfahren für die Übermittlung solcher Meldungen vorliegt.

Änderungsantrag 1366

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) Enthält eine Meldung des Verdachts auf Straftaten Informationen, die als mögliche elektronische Informationen im Rahmen eines Strafverfahrens gelten könnten, findet die Verordnung XXX [Elektronische Beweismittel] Anwendung.

Or. en

Begründung

Dieser Artikel sollte an die Verordnung über elektronische Beweismittel angeglichen werden.

Änderungsantrag 1367

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1368

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nachverfolgbarkeit von Unternehmern

Nachverfolgbarkeit von Unternehmern **auf
Online-Marktplätzen**

Or. en

Begründung

Aktualisierter Titel aufgrund der Definition des Begriffs „Marktplatz“.

Änderungsantrag 1369

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nachverfolgbarkeit von Unternehmern

Nachverfolgbarkeit von Unternehmern **auf
Online-Marktplätzen**

Or. en

Änderungsantrag 1370

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ermöglicht eine Online-Plattform Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so stellt sie sicher, dass Unternehmer ihre

(1) Ermöglicht eine Online-Plattform Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so stellt sie sicher, dass Unternehmer ihre

Dienste nur dann **benutzen** können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Online-Plattform vor der **Benutzung** ihrer Dienste folgende Informationen erhalten hat:

Dienste nur dann **nutzen** können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Online-Plattform vor der **Nutzung** ihrer Dienste folgende Informationen erhalten **und sich nach besten Kräften bemüht hat, die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Informationen zu überprüfen:**

Or. en

Änderungsantrag 1371 **Jiří Pospíšil**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) Ermöglicht eine Online-Plattform Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so stellt sie sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann **benutzen** können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Online-Plattform vor der **Benutzung** ihrer Dienste folgende Informationen erhalten hat:

Geänderter Text

(1) Ermöglicht eine Online-Plattform Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so stellt sie sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann **nutzen** können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Online-Plattform vor der **Nutzung** ihrer Dienste folgende Informationen erhalten **und deren Gültigkeit überprüft hat:**

Or. en

Änderungsantrag 1372 **Marion Walsmann**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) **Ermöglicht eine Online-Plattform Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so stellt sie sicher, dass Unternehmer ihre**

Geänderter Text

(1) **Der Online-Marktplatz** stellt sicher, dass Unternehmer **seine** Dienste nur dann **nutzen** können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder

Dienste nur dann **benutzen** können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn **die Online-Plattform** vor der **Benutzung ihrer** Dienste folgende Informationen erhalten hat:

Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn **der Online-Marktplatz** vor der **Nutzung seiner** Dienste folgende Informationen erhalten **und geprüft** hat:

Or. en

Änderungsantrag 1373

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) **Ermöglicht eine Online-Plattform Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so stellt sie** sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann **benutzen** können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die **Online-Plattform** vor der **Benutzung** ihrer Dienste folgende Informationen erhalten **hat**:

Geänderter Text

(1) **Anbieter von Online-Marktplätzen stellen** sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann **nutzen** können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die **Online-Marktplätze** vor der **Nutzung** ihrer Dienste folgende Informationen erhalten **haben**:

Or. en

Änderungsantrag 1374

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Ermöglicht eine Online-Plattform Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so

Geänderter Text

(1) Ermöglicht eine Online-Plattform Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so

stellt sie sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann **benutzen** können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Online-Plattform **vor der Benutzung ihrer Dienste** folgende Informationen erhalten hat:

stellt sie sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann **nutzen** können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Online-Plattform folgende Informationen erhalten hat:

Or. en

Änderungsantrag 1375

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) **Ermöglicht eine Online-Plattform Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so stellt sie** sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann **benutzen** können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn **die Online-Plattform** vor der **Benutzung ihrer Dienste** folgende Informationen erhalten hat:

Geänderter Text

(1) **Anbieter von Online-Marktplätzen stellen** sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann **nutzen** können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn **der Online-Marktplatz** vor der **Nutzung seiner Dienste zu diesen Zwecken von den Unternehmern gegebenenfalls** folgende Informationen erhalten hat:

Or. en

Änderungsantrag 1376

Andrey Kovatchev

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) **Ermöglicht eine Online-Plattform** Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so stellt **sie** sicher, dass Unternehmer ihre

Geänderter Text

(1) **Wenn** Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern **ermöglicht wird**, so stellt **die Online-Plattform** sicher, dass

Dienste nur dann **benutzen** können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Online-Plattform vor der **Benutzung** ihrer Dienste folgende Informationen erhalten hat:

Unternehmer ihre Dienste nur dann **nutzen** können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Online-Plattform vor der **Nutzung** ihrer Dienste folgende Informationen erhalten hat:

Or. en

Änderungsantrag 1377
Andrey Kovatchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) *Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers,*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1378
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) *Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers,*

a) *Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers und, soweit nach den Rechtsvorschriften der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats erforderlich, des bevollmächtigten Vertreters des Unternehmers.*

Or. en

Änderungsantrag 1379
Andrey Kovatchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) Vor- und Nachname des Unternehmers, wenn dieser eine natürliche Person ist, und eingetragener Name des Unternehmers, wenn es sich um einen Rechtsträger handelt,*
- b) die Hauptanschrift des Unternehmers,*
- c) Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers,*

Or. en

Änderungsantrag 1380
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) Kopie des Identitätsdokuments des Unternehmers oder eine andere elektronische Identifizierung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰,*

entfällt

⁵⁰ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

Or. en

Änderungsantrag 1381
Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Anna-Michelle Asimakopoulou, Tomislav

Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) *Bankverbindung des Unternehmers, wenn es sich bei dem Unternehmer um eine natürliche Person handelt,*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1382
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) *Bankverbindung des Unternehmers, wenn es sich bei dem Unternehmer um eine natürliche Person handelt,*

c) *gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung die Kennung des Finanzkontos, auf dem die Einzahlung oder Gutschreibung der Vergütung erfolgt, sofern die Online-Plattform über diese Information verfügt;*

Or. en

Änderungsantrag 1383
Andrey Kovatchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) *Bankverbindung des Unternehmers, wenn es sich bei dem Unternehmer um eine natürliche Person handelt,*

c) *gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der*

***Besteuerung die Kennung des
Finanzkontos, auf dem die Einzahlung
oder Gutschreibung der Vergütung
erfolgt, sofern die Online-Plattform über
diese Information verfügt;***

Or. en

Änderungsantrag 1384

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri,
Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Bankverbindung des Unternehmers,
***wenn es sich bei dem Unternehmer um
eine natürliche Person handelt,***

c) Bankverbindung des Unternehmers,

Or. en

Änderungsantrag 1385

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Marco Zullo,
Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje
Schreinemacher**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) ***Bankverbindung*** des
Unternehmers, ***wenn es sich bei dem
Unternehmer um eine natürliche Person
handelt,***

c) ***Angaben zum Zahlungskonto*** des
Unternehmers,

Or. en

Begründung

Nicht alle Zahlungskonten sind mit Bankkonten verbunden.

Änderungsantrag 1386

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Karen Melchior, Laurence Farreng, Marco Zullo, Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **Bankverbindung** des Unternehmers, **wenn es sich bei dem Unternehmer um eine natürliche Person handelt,**

Geänderter Text

c) **Angaben zum Zahlungskonto** des Unternehmers,

Or. en

Änderungsantrag 1387

Andrey Kovatchev

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wirtschaftsakteurs im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 und des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ oder anderer einschlägiger Rechtsakte der Union,

Geänderter Text

entfällt

⁵¹ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 1388

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farreng, Marco Zullo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wirtschaftsakteurs **im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 und des Artikels 4** der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ oder anderer einschlägiger Rechtsakte der Union,

⁵¹ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

Geänderter Text

d) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wirtschaftsakteurs, **der in der Union niedergelassen ist und Aufgaben gemäß Artikel 3 Nummer 13 und Artikel 4** der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹, **[Artikel XX der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit]** oder anderer einschlägiger Rechtsakte der Union **wahrnimmt**,

⁵¹ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 1389

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wirtschaftsakteurs **im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 und des Artikels 4** der Verordnung

Geänderter Text

d) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wirtschaftsakteurs, **der in der Union niedergelassen ist und Aufgaben gemäß**

(EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ oder anderer einschlägiger Rechtsakte der Union,

Artikel 3 Nummer 13 und **Artikel 4** der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹, **[Artikel XX der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit]** oder anderer einschlägiger Rechtsakte der Union **wahrnimmt**,

⁵¹ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

⁵¹ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

Or. en

Begründung

Muss angepasst werden, wenn der endgültige Wortlaut der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit vorliegt. Sind sowohl die Anforderungen der Marktüberwachungsverordnung als auch die Anforderungen der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit abgedeckt, fallen sowohl Vertreiber harmonisierter Produkte als auch Vertreiber nicht harmonisierter Produkte in den Geltungsbereich dieses Artikels.

Änderungsantrag 1390 **Kosma Zlotowski**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) *Selbstbescheinigung des Unternehmers, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1391

Arba Kokalari, Marion Walsmann, Andreas Schwab, Krzysztof Hetman, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Selbstbescheinigung des Unternehmers, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen.

Geänderter Text

f) Selbstbescheinigung des Unternehmers, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen, **und in der dieser gegebenenfalls bestätigt, dass alle Produkte im Rahmen des Systems der Union zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (RAPEX) überprüft wurden.**

Or. en

Begründung

Um dem Verkauf unsicherer oder illegaler Produkte auf Online-Plattformen vorzubeugen.

Änderungsantrag 1392

Andrey Kovatchev

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Selbstbescheinigung des Unternehmers, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen.

Geänderter Text

f) Selbstbescheinigung des Unternehmers, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen; **ist eine solche Verpflichtung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform enthalten, ist der Unternehmer von der Verpflichtung zur Selbstbescheinigung ausgenommen.**

Änderungsantrag 1393

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Selbstbescheinigung des Unternehmers, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen.

Geänderter Text

f) Selbstbescheinigung des Unternehmers, in der sich dieser verpflichtet, **im Rahmen seiner Möglichkeiten** nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 1394

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Selbstbescheinigung des Unternehmers, **in der sich dieser verpflichtet, nur** Produkte oder Dienstleistungen **anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts** entsprechen.

Geänderter Text

f) Selbstbescheinigung des Unternehmers **darüber, dass die bereitgestellten** Produkte oder Dienstleistungen **den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über Produktsicherheit und Produktkonformität** entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 1395

Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Die Art der Produkte oder Dienstleistungen, die der Unternehmer auf der Online-Plattform anzubieten beabsichtigt, einschließlich Informationen, die eine eindeutige Identifizierung des Produkts oder der anbietenden Dienstleistung ermöglichen, sowie die einschlägigen Informationen im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Konformitätsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, gegebenenfalls einschließlich der CE-Kennzeichnung und der Warnhinweise, Informationen und Etiketten.

Or. de

Änderungsantrag 1396
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Informationen und Unterlagen über Produkte und Dienstleistungen, die nach den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten oder gemäß den einschlägigen technischen Normen und Spezifikationen, einschließlich Anforderungen an die Produktsicherheit, erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1397
Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Produktsicherheitsinformationen wie Produktkennzeichnungen und Registrierungsnummer, sofern zutreffend, zur Minderung der von bestimmten Arten von von Produkten ausgehenden Risiken.

Or. en

Änderungsantrag 1398

Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Angaben dazu, ob der Grundsatz des Dropshipping angewendet wird, d. h., dass Waren angeboten werden, die der Einzelhändler in seinem Lager nicht vorrätig hat,

Or. en

Änderungsantrag 1399

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Anbieter von Online-Marktplätzen verlangen von Unternehmen unmittelbar nach der ersten Registrierung für ihre Dienste, die in den Buchstaben a und e genannten Informationen vorzulegen. Unternehmer sind verpflichtet, im Zusammenhang mit den

Informationspflichten nach Artikel 22 Absatz 1 innerhalb eines angemessenen Zeitraums und vor der Nutzung des Dienstes und dem Anbieten von Produkten und Dienstleistungen für Verbraucher alle ergänzenden Informationen vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1400

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Anbieter von Online-Marktplätzen verlangen von Unternehmen unmittelbar nach der ersten Registrierung für ihre Dienste, die in den Buchstaben a und e genannten Informationen vorzulegen. Unternehmer sind verpflichtet, im Zusammenhang mit den Informationspflichten nach Artikel 22 Absatz 1 innerhalb eines angemessenen Zeitraums und noch vor dem Anbieten von Produkten und Dienstleistungen für Verbraucher alle ergänzenden Informationen vorzulegen.

Or. en

Begründung

Die Informationen sind erforderlich, bevor Handel betrieben wird, und nicht für die bloße Einrichtung eines Kontos. Den Unternehmen sollte die für das Zusammentragen der erforderlichen Informationen notwendige Zeit gegeben werden.

Änderungsantrag 1401

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Erhalt dieser Informationen **unternimmt** die Online-Plattform **angemessene Bemühungen, um zu prüfen**, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen verlässlich sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

Geänderter Text

(2) Nach Erhalt dieser Informationen **prüft** die Online-Plattform – **erforderlichenfalls mit Unterstützung des Koordinators für digitale Dienste** –, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen verlässlich sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen, **offiziellen** Quellen verlangt. **Online-Plattformen, die Fernabsatzverträge mit Unternehmern aus Drittländern ermöglichen, stellen – gegebenenfalls mit Unterstützung des Koordinators für digitale Dienste – fest, dass der jeweilige Unternehmer aus einem Drittland die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über Produktsicherheit und Produktkonformität einhält, bevor sie ihm Zugang zu ihren in der Union angebotenen Diensten gewähren. Der Koordinator für digitale Dienste kann die Marktüberwachungs- oder Zollbehörden um Unterstützung bei der Prüfung der von dem Unternehmer vorgelegten Informationen ersuchen.**

Or. en

Änderungsantrag 1402
Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Erhalt dieser Informationen unternimmt die Online-Plattform

Geänderter Text

(2) Nach Erhalt dieser Informationen **und vor der Zulassung des Unternehmers**

angemessene Bemühungen, um zu *prüfen*, ob die in Absatz 1 **Buchstaben a, d und e** genannten Informationen verlässlich sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

zur Nutzung ihrer Dienste unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um zu *überprüfen*, ob die in Absatz 1 genannten Informationen verlässlich, **vollständig und aktuell** sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, **indem sie von der Online-Plattform verarbeitete Daten abfragt** oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt. **Die unter diesen Artikel fallenden Online-Plattformen überprüfen die in Absatz 1 aufgeführten Informationen von Unternehmern, die ihre Dienste bereits vor dem Inkrafttreten und der Anwendung dieser Verordnung nutzen.**

Or. en

Änderungsantrag 1403 Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Erhalt dieser Informationen **unternimmt die Online-Plattform** angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen verlässlich sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

Geänderter Text

(2) Nach Erhalt dieser Informationen **unternehmen die Online-Marktplätze** angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen verlässlich sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken – **z. B. RAPEX** – abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt. **Die Online-Marktplätze verlangen von Unternehmern, dass sie sie über jede Änderung an den in den Buchstaben a, d, e und f genannten Informationen unverzüglich in Kenntnis setzen und dass**

sie sicherstellen, dass die vorgelegten Informationen aktuell und richtig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1404

Arba Kokalari, Marion Walsmann, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Erhalt dieser Informationen unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen verlässlich sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

Geänderter Text

(2) Nach Erhalt dieser Informationen unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f genannten Informationen verlässlich sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken, *etwa das RAPEX-System*, abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt. ***Die Online-Plattform verlangt von Unternehmern, dass sie sie über jede Änderung an den in den Buchstaben a, d, e und f genannten Informationen unverzüglich in Kenntnis setzen, und wiederholen dieses Prüfverfahren regelmäßig.***

Or. en

Änderungsantrag 1405

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Erhalt dieser Informationen **unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um** zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen **verlässlich** sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken **abfragt** oder Online-Schnittstellen **nutzt**, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen **verlangt**.

Geänderter Text

(2) Nach Erhalt dieser Informationen **und bevor sie den Unternehmern die Nutzung ihrer Dienste ermöglichen, bemühen sich die Anbieter von Online-Marktplätzen nach besten Kräften**, zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen **richtig** sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken **abfragen** oder Online-Schnittstellen **nutzen**, die von **einer bevollmächtigten Verwaltungsfachkraft**, einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie **direkt** vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen **verlangen**.

Or. en

Änderungsantrag 1406

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Erhalt dieser Informationen **unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um** zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen **verlässlich** sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken **abfragt** oder Online-Schnittstellen **nutzt**, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen **verlangt**.

Geänderter Text

(2) Nach Erhalt dieser Informationen **bemühen sich die Anbieter von Online-Marktplätzen nach besten Kräften**, zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen **richtig** sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken **abfragen** oder Online-Schnittstellen **nutzen**, die von **einer bevollmächtigten Verwaltungsfachkraft**, einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie **direkt** vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen **verlangen**.

Or. en

Begründung

Nicht alle Datenbanken werden direkt von den Mitgliedstaaten betrieben. So werden beispielsweise einige Unternehmensregister von privaten Stellen betrieben.

Änderungsantrag 1407

Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Erhalt dieser Informationen unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen verlässlich sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

Geänderter Text

(2) Nach Erhalt dieser Informationen unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen verlässlich sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von **einer bevollmächtigten Verwaltungsfachkraft**, einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

Or. en

Änderungsantrag 1408

Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Erhalt dieser Informationen unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen verlässlich *sind*, indem sie **frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken** abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur

Geänderter Text

(2) Nach Erhalt dieser Informationen unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die **Identifizierung des Unternehmers in Form der** in Absatz 1 Buchstaben a, **b, c, d** und e genannten Informationen verlässlich *ist*, indem sie **verlässliche und unabhängige Quellen** abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem

Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

Or. en

Änderungsantrag 1409
Andrey Kovatchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Erhalt dieser Informationen unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen verlässlich sind, indem sie **frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken** abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

Geänderter Text

(2) Nach Erhalt dieser Informationen unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d, **c** und e genannten, **vom Unternehmer vorgelegten** Informationen verlässlich sind, indem sie **vertrauenswürdige, unabhängige Quellen** abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

Or. en

Änderungsantrag 1410
Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Erhalt dieser Informationen unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen verlässlich sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

Or. en

Änderungsantrag 1411

Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bevor die Online-Plattform Unternehmern ermöglicht, auf ihren Online-Schnittstellen Produkte oder Dienstleistungen anzubieten und Werbung anzuzeigen, unternimmt sie angemessene Bemühungen, um betrügerische Praktiken wie Angebote oder Werbung von Bertreibern nicht existenter Shops auf ihrer Plattform zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 1412 Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erhält **die Online-Plattform** Hinweise darauf, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die **sie** vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig **ist**, fordert **sie** den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die

Erhält **der Online-Marktplatz** Hinweise darauf, dass **Informationen nach Absatz 1 Buchstabe f unrichtig sind, entfernt er das Produkt oder die Dienstleistung direkt von der Online-Plattform. Ist** eine **sonstige** in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die **er** vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig, fordert

Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

die Plattform den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1413

Arba Kokalari, Marion Walsmann, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Erhält die Online-Plattform Hinweise darauf, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die sie vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig **ist**, fordert sie den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

Geänderter Text

Erhält die Online-Plattform Hinweise darauf, dass **Informationen nach Absatz 1 Buchstabe f unrichtig sind, entfernt sie das Produkt oder die Dienstleistung direkt von der Online-Plattform. Ist** eine **sonstige** in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die sie vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig, fordert sie den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1414

Andrey Kovatchev

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Erhält die Online-Plattform Hinweise

Geänderter Text

Legt ein Unternehmer die gemäß Absatz 1

darauf, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die sie vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig ist, fordert sie den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

erforderlichen Informationen nach zwei auf die erste Anforderung durch die Online-Plattform folgenden Erinnerungen nicht vor, muss Letztere – jedoch nicht vor Ablauf von 60 Tagen –

Or. en

Änderungsantrag 1415
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Erhält die Online-Plattform Hinweise darauf, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die sie vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig ist, fordert sie den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

Geänderter Text

Erhält die Online-Plattform Hinweise darauf **bzw. hat sie hinreichenden Grund zu der Annahme**, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die sie vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig ist, fordert sie den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

Or. en

Begründung

Der Text der Kommission scheint zu implizieren, dass eine Online-Plattform solche Informationen erhalten oder auf mögliche Unrichtigkeiten hingewiesen werden muss, was möglicherweise nicht in allen Fällen realistisch ist.

Änderungsantrag 1416
Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin,

Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Erhält **die Online-Plattform** Hinweise darauf, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die **sie** vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig ist, fordert **sie** den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

Geänderter Text

Erhält **ein Anbieter von Online-Marktplätzen hinreichende** Hinweise darauf, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die **er** vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig ist, fordert **der Marktplatz** den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

Or. en

Begründung

Informationen können nie vollständig sein und es werden immer kleinere Fehler (wie Tippfehler) enthalten sein. Daher sollten Hinweise ausreichen, um tätig zu werden.

Änderungsantrag 1417

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Erhält **die Online-Plattform** Hinweise darauf, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die **sie** vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig ist, fordert **sie** den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

Geänderter Text

Erhält **ein Anbieter von Online-Marktplätzen** Hinweise darauf, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die **er** vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig ist, fordert **der betreffende Online-Marktplatz** den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

Änderungsantrag 1418

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Versäumt es der Unternehmer, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, **setzt die Online-Plattform** ihre Dienste für den Unternehmer aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.

Geänderter Text

Versäumt es der Unternehmer, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, **setzen die Anbieter von Online-Marktplätzen** ihre Dienste **in Bezug auf das Angebot von Produkten oder Dienstleistungen für Verbraucher in der Union** für den Unternehmer aus, bis dieser der Aufforderung **vollständig** nachgekommen ist.

Änderungsantrag 1419

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Versäumt es der Unternehmer, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, **setzt die Online-Plattform ihre** Dienste für den Unternehmer aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.

Geänderter Text

Versäumt es der Unternehmer, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, **setzt der Online-Marktplatz seine** Dienste **in Bezug auf das Angebot von Produkten oder Dienstleistungen für Verbraucher in der Union** für den Unternehmer aus, bis dieser der Aufforderung **vollständig** nachgekommen ist.

Begründung

Diese Anforderungen gelten nur in Bezug auf die Union und die Verbraucher in der Union. Viele Marktplätze sind international tätig, weshalb es nicht richtig wäre, die Dienste für Unternehmer im Zusammenhang mit Dienstleistungen außerhalb der EU auszusetzen.

Änderungsantrag 1420 **Andrey Kovatchev**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Versäumt es der Unternehmer, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, setzt die Online-Plattform ihre Dienste für den Unternehmer aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.

Geänderter Text

Die Online-Plattform **setzt** ihre Dienste für den Unternehmer aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1421 **Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak** im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Versäumt es der Unternehmer, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, setzt die Online-Plattform ihre Dienste für den Unternehmer aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.

Geänderter Text

Versäumt es der Unternehmer, diese Informationen **rasch** zu berichtigen oder zu vervollständigen, setzt die Online-Plattform ihre Dienste für den Unternehmer aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1422 **Marion Walsmann**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Versäumt es der Unternehmer, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, setzt **die Online-Plattform ihre** Dienste für den Unternehmer aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.

Geänderter Text

Versäumt es der Unternehmer, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, setzt **der Online-Marktplatz seine** Dienste für den Unternehmer aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1423
Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus führen die unter diese Verpflichtung fallenden Plattformen stichprobenartige Kontrollen der Produkte und Dienstleistungen durch, die Unternehmer auf ihren Online-Schnittstellen oder Teilen davon anbieten. Dazu gehören unter anderem regelmäßige und aussagekräftige Testkäufe und Sichtkontrollen.

Or. en

Änderungsantrag 1424
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Anbieter von Online-Marktplätzen gewährleisten, dass Unternehmer in die Lage versetzt werden,

Informationen, die als unrichtig oder unvollständig angesehen werden, direkt mit einem Unternehmer zu erörtern, bevor die Dienste ausgesetzt werden. Dies kann über das interne Beschwerdemanagementsystem gemäß Artikel 1 Absatz 7 erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 1425

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Anbieter von Online-Marktplätzen gewährleisten, dass Unternehmer in die Lage versetzt werden, Informationen, die als unrichtig oder unvollständig angesehen werden, direkt mit einem Unternehmer zu erörtern, bevor die Dienste ausgesetzt werden. Dies kann über das interne Beschwerdemanagementsystem gemäß Artikel 17 erfolgen.

Or. en

Begründung

Da sich eine solche Aussetzung auf viele Unternehmer unmittelbar negativ auswirken würde, ist es von entscheidender Bedeutung, ihnen die Möglichkeit zu geben, Probleme zu erörtern, bevor eine Aussetzung erfolgt.

Änderungsantrag 1426

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Lehnt ein Online-Marktplatz einen Antrag auf Dienstleistungen ab oder setzt er Dienstleistungen für einen Unternehmer aus, kann der Unternehmer auf die Systeme gemäß Artikel 17 und Artikel 43 dieser Verordnung zurückgreifen.

Or. en

Änderungsantrag 1427

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Lehnt ein Online-Marktplatz einen Antrag auf Dienstleistungen ab oder setzt er Dienstleistungen für einen Unternehmer aus, kann der Unternehmer auf die Systeme gemäß Artikel 17 und Artikel 43 dieser Verordnung zurückgreifen.

Or. en

Begründung

Verfahrensbezogene Änderung.

Änderungsantrag 1428

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farreng

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Unternehmer haften allein für die

Richtigkeit der bereitgestellten Informationen und unterrichten den Online-Marktplatz unverzüglich über jede Änderung der bereitgestellten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 1429

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Unternehmer haften allein für die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen und unterrichten den Online-Marktplatz unverzüglich über jede Änderung der bereitgestellten Informationen.

Or. en

Begründung

Die Haftung für ein Produkt liegt ausschließlich bei dem Unternehmen, das das Produkt anbietet, einschließlich etwaig bereitgestellter Informationen.

Änderungsantrag 1430

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise.

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise **und fordert**

Anschließend löscht *sie* die Informationen.

den Unternehmer auf, etwaige Änderungen mitzuteilen und die der Online-Plattform vorliegenden Informationen einmal jährlich zu bestätigen. Nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen löscht die Online-Plattform die Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 1431
Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen.

Geänderter Text

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen, **wovon sektorspezifische Rechtsvorschriften, die eine längere Datenspeicherung vorsehen, unberührt bleiben.**

Or. en

Änderungsantrag 1432
Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Die Online-Plattform** speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer **ihres** Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise.

Geänderter Text

(4) **Der Online-Marktplatz** speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer **seines** Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. **Er** löscht die Informationen **spätestens sechs**

Anschließend löscht *sie* die Informationen.

Monate nach der endgültigen Beendigung eines Fernabsatzvertrags.

Or. en

Begründung

Die Speicherung dieser Daten für sechs Monate kann dazu beitragen, einen Unternehmer ausfindig zu machen, wenn ein Verbraucher Probleme mit einem Produkt hat, die gelöst werden müssen.

Änderungsantrag 1433

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen.

Geänderter Text

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen, ***gegebenenfalls nach Ablauf der entsprechenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.***

Or. fr

Änderungsantrag 1434

Andrey Kovatchev

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen.

Geänderter Text

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen ***im Einklang mit den einschlägigen***

nationalen Rechtsvorschriften und/oder den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

Or. en

Änderungsantrag 1435
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen.

Geänderter Text

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen **im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften.**

Or. en

Änderungsantrag 1436
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die **Online-Plattform speichert** die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend **löscht** sie die Informationen.

Geänderter Text

(4) Die **Anbieter von Online-Marktplätzen speichern** die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend **löschen** sie die Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 1437
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Die Online-Plattform** speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer **ihres** Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht **sie** die Informationen.

Geänderter Text

(4) **Der Online-Marktplatz** speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer **seines** Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht **er** die Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 1438

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Unbeschadet des Absatzes 2 **gibt** die **Online-Plattform** die Informationen nur dann an Dritte weiter, wenn sie nach geltendem Recht, einschließlich der in Artikel 9 genannten Anordnungen und der Anordnungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erlassen werden, dazu verpflichtet **ist**.

Geänderter Text

(5) Unbeschadet des Absatzes 2 **geben** die **Anbieter von Online-Marktplätzen** die Informationen nur dann an Dritte weiter, wenn sie nach geltendem Recht, einschließlich der in Artikel 9 genannten Anordnungen und der Anordnungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erlassen werden, dazu verpflichtet **sind**.

Or. en

Änderungsantrag 1439

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Unbeschadet des Absatzes 2 gibt **die Online-Plattform** die Informationen nur dann an Dritte weiter, wenn **sie** nach geltendem Recht, einschließlich der in Artikel 9 genannten Anordnungen und der Anordnungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erlassen werden, dazu verpflichtet ist.

Geänderter Text

(5) Unbeschadet des Absatzes 2 gibt **der Online-Marktplatz** die Informationen nur dann an Dritte weiter, wenn **er** nach geltendem Recht, einschließlich der in Artikel 9 genannten Anordnungen und der Anordnungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erlassen werden, dazu verpflichtet ist.

Or. en

Begründung

Technische Änderung.

Änderungsantrag 1440
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Unbeschadet des Absatzes 2 gibt **die Online-Plattform** die Informationen nur dann an Dritte weiter, wenn **sie** nach geltendem Recht, einschließlich der in Artikel 9 genannten Anordnungen und der Anordnungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erlassen werden, dazu verpflichtet ist.

Geänderter Text

(5) Unbeschadet des Absatzes 2 gibt **der Marktplatz** die Informationen nur dann an Dritte weiter, wenn **er** nach geltendem Recht, einschließlich der in Artikel 9 genannten Anordnungen und der Anordnungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erlassen werden, dazu verpflichtet ist.

Or. en

Änderungsantrag 1441
Kosma Zlotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Online-Plattform stellt den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f genannten Informationen in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise zur Verfügung.

Geänderter Text

(6) Die Online-Plattform stellt den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f genannten Informationen in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise zur Verfügung. ***Dürfen bestimmte Informationen aus Datenschutzgründen nicht offengelegt werden, legt die Online-Plattform die Informationen so offen, dass die Geschäftstätigkeit des Unternehmers nicht beeinträchtigt wird. Die Online-Plattform bietet den Nutzern darüber hinaus wirksame Mittel, um mit dem Unternehmer in direkten Kontakt zu treten, sei es durch die in Absatz 1 Buchstaben b oder c genannten Informationen oder über andere elektronische Mittel, die von der Online-Plattform bereitgestellt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1442

Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Online-Plattform stellt den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e ***und*** f genannten Informationen in ***klarer, leicht zugänglicher*** und verständlicher Weise zur Verfügung.

Geänderter Text

(6) Die Online-Plattform stellt den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e, f ***und g*** genannten Informationen in ***leicht zugänglicher, in Übereinstimmung mit Richtlinie (EU) 2019/882 klarer*** und verständlicher Weise zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1443

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe

Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die **Online-Plattform stellt** den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f genannten Informationen in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise zur Verfügung.

Geänderter Text

(6) Die **Anbieter von Online-Marktplätzen stellen** den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f genannten Informationen in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1444
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Die Online-Plattform** stellt den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f genannten Informationen in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise zur Verfügung.

Geänderter Text

(6) **Der Online-Marktplatz** stellt den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f genannten Informationen in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1445
Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Online-Plattform stellt den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f genannten Informationen in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise zur Verfügung.

Geänderter Text

(6) Die Online-Plattform stellt den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f genannten Informationen **öffentlich** in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise zur Verfügung.

Änderungsantrag 1446
Andrey Kovatchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teile der Informationen dürfen aus Datenschutzgründen nicht offengelegt werden. Die Online-Plattform muss diese Informationen so offenlegen, dass die Geschäftstätigkeit des Unternehmers nicht beeinträchtigt wird. Die Online-Plattform bietet den Nutzern darüber hinaus wirksame Mittel, um mit dem Unternehmer in direkten Kontakt zu treten, und zwar über jegliche elektronische Mittel, einschließlich jener, die von der Online-Plattform bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1447
Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Um Absatz 1 Buchstabe g nachzukommen, teilen Online-Shops in der Nähe der abgebildeten Waren mit, ob ihre Waren Teil des Lagerbestands sind oder ob für sie zuerst ein Hersteller ausfindig gemacht werden muss. Online-Marktplätze stellen Drittverkäufern ein Kennzeichnungsinstrument für Sendungen im Rahmen von Streckengeschäften zur Verfügung, das diese verwenden müssen, wenn sie von

*der Plattform zugelassen werden
möchten.*

Or. en

Änderungsantrag 1448

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Online-Plattform konzipiert und organisiert ihre Online-Schnittstelle so, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf vorvertragliche Informationen und Produktsicherheitsinformationen gemäß dem geltendem Unionsrecht nachkommen können. *entfällt*

Or. en

Begründung

Siehe den neuen Artikel.

Änderungsantrag 1449

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Marco Zullo, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Online-Plattform konzipiert und organisiert ihre Online-Schnittstelle so, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf vorvertragliche Informationen und Produktsicherheitsinformationen gemäß dem geltendem Unionsrecht nachkommen können. *entfällt*

können.

Or. en

Begründung

Nach Artikel 22a verschoben.

Änderungsantrag 1450

Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Online-Plattform konzipiert und organisiert ihre Online-Schnittstelle so, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf ***vorvertragliche Informationen und Produktsicherheitsinformationen*** gemäß ***dem geltendem Unionsrecht*** nachkommen ***können***.

Geänderter Text

(7) Die Online-Plattform konzipiert und organisiert ihre Online-Schnittstelle so, dass ***sie selbst und*** Unternehmer ihren Verpflichtungen ***gemäß dem geltendem Unionsrecht und dem geltenden Verbraucherschutzrecht, einschließlich*** in Bezug auf ***Produktsicherheit***, ***nachkommen können. Dienste für Unternehmer, die ihren Verpflichtungen gemäß den Rechtsvorschriften über Verbraucherschutz und Produktsicherheit nicht nachkommen, sollten ausgesetzt werden, und als letztes Mittel sollten diese Unternehmer nicht für die Plattform zugelassen werden. Die Online-Plattform darf die Autonomie, die Entscheidungsfreiheit und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher nicht durch die Struktur, die Funktion oder die Art der Betriebs ihrer Online-Schnittstelle oder eines Teils davon untergraben oder beeinträchtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 1451

Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) **Die Online-Plattform** konzipiert und organisiert **ihre** Online-Schnittstelle so, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf vorvertragliche Informationen und Produktsicherheitsinformationen gemäß dem geltendem Unionsrecht nachkommen können.

Geänderter Text

(7) **Der Online-Marktplatz** konzipiert und organisiert **seine** Online-Schnittstelle so, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf vorvertragliche Informationen und Produktsicherheitsinformationen gemäß dem geltendem Unionsrecht nachkommen können.

Or. en

Änderungsantrag 1452

Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Marc Angel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Online-Plattform kann sich auf die Informationen stützen, die von Drittanbietern gemäß Artikel 6a Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2161 bereitgestellt werden, es sei denn, die Plattform weiß oder müsste auf der Grundlage der verfügbaren Daten über Transaktionen auf der Plattform wissen, dass diese Informationen nicht korrekt sind. Online-Plattformen müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Unternehmer auf der Plattform als Nichtunternehmer auftreten.

Or. en

Änderungsantrag 1453

Kim Van Sparrentak, Alexandra Geese, Rasmus Andresen

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Online-Plattformen, die kurzfristige Vermietungen zu touristischen Zwecken ermöglichen, müssen Registrierungsnummern, Lizenznummern oder entsprechende Nummern beantragen, wenn eine solche Nummer nach EU-Recht, nach nationalem Recht oder lokalem Recht für das Angebot von Vermietungen zu touristischen Zwecken erforderlich ist, und sie müssen die entsprechende Nummer im Rahmen ihres Angebots veröffentlichen.

Or. en

Änderungsantrag 1454

Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Marc Angel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 7 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Eine Online-Plattform haftet für Schäden, die Verbrauchern durch einen Verstoß gegen ihre Pflichten nach diesem Artikel entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 1455

Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Marc Angel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 7 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Die Online-Plattform muss den Verbraucher zum frühestmöglichen

Zeitpunkt und unmittelbar vor Abschluss des Fernabsatzvertrags mit einem Drittanbieter deutlich sichtbar darüber informieren, dass der Verbraucher einen Vertrag mit dem Drittanbieter und nicht mit der Online-Plattform eingeht. Verletzt die Online-Plattform ihre Informationspflicht, kann der Verbraucher die aus dem Fernabsatzvertrag erwachsenden Rechte und Rechtsbehelfe gegen den Drittanbieter wegen Nichterfüllung auch gegenüber der Online-Plattform geltend machen.

Or. en

Änderungsantrag 1456

Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Marc Angel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 7 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7d) Macht eine Online-Plattform irreführende Informationen über Drittanbieter, über Produkte, Dienstleistungen oder digitale Inhalte, die von Drittanbietern angeboten werden, oder über andere Bestimmungen des Fernabsatzvertrags, haftet die Online-Plattform für den Schaden, der den Verbrauchern durch diese irreführenden Informationen entsteht.

Or. en

Änderungsantrag 1457

Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Marc Angel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 7 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7e) Online-Plattformen haften für Garantien, die sie in Bezug auf Drittanbieter oder Produkte, Dienstleistungen oder digitale Inhalte, die von einem Drittanbieter angeboten werden, geben.

Or. en

Änderungsantrag 1458
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Rückverfolgbarkeit von Geschäftskunden

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass Geschäftskunden ihre Dienste nur dann benutzen können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Anbieter von Vermittlungsdiensten vor der Nutzung ihrer Dienste folgende Informationen erhalten haben:

- a) den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Geschäftskunden,**
- b) eine Kopie des Identitätsdokuments des Geschäftskunden oder eine andere elektronische Identifizierung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates,**
- c) die Kontodaten des Geschäftskunden, wenn es sich bei dem Geschäftskunden um eine natürliche Person handelt,**

d) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wirtschaftsakteurs im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 und des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates oder anderer einschlägiger Rechtsakte der Union,

e) falls der Geschäftskunde in einem Unternehmensregister oder einem ähnlichen öffentlichen Register eingetragen ist, das Register, in dem er eingetragen ist, sowie seine Registrierungsnummer oder eine gleichwertige in dem betreffenden Register verwendete Kennung,

f) eine Erklärung des Geschäftskunden, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen.

(2) Nach Erhalt dieser Informationen unternimmt der Anbieter von Vermittlungsdiensten angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen verlässlich sind, indem er frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem er vom Geschäftskunden Nachweise aus verlässlichen und unabhängigen Quellen verlangt.

(3) Der Anbieter von Vermittlungsdiensten vergewissert sich ferner, dass jede Person, die vorgibt, im Namen des Geschäftskunden zu handeln, dazu berechtigt ist, und ermittelt und überprüft die Identität dieser Person.

(4) Erhält ein Anbieter von Vermittlungsdiensten Hinweise, einschließlich durch eine Mitteilung von Strafverfolgungsbehörden oder anderen Personen mit berechtigtem Interesse, darauf, dass eine der in Absatz 1

genannten Einzelinformationen, die er von dem betreffenden Geschäftskunden erhalten hat, unrichtig, irreführend oder unvollständig oder anderweitig ungültig ist, fordert er den Geschäftskunden unverzüglich beziehungsweise innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, als dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind. Versäumt es der Geschäftskunde, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, setzt der Anbieter von Vermittlungsdiensten die Erbringung seiner Dienste für den Geschäftskunden aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.

(5) Der Anbieter von Vermittlungsdiensten speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Geschäftskunden auf sichere Weise. Anschließend löscht er die Informationen.

(6) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten wenden die Identifizierungs- und Überprüfungsmaßnahmen nicht nur auf neue Geschäftskunden an, sondern sie aktualisieren auch die ihnen vorliegenden Informationen über bestehende Geschäftskunden auf risikobasierter Grundlage und mindestens einmal jährlich oder wenn sich die relevanten Umstände eines Geschäftskunden ändern.

(7) Unbeschadet des Absatzes 2 geben die Anbieter von Vermittlungsdiensten die Informationen an Dritte weiter, wenn sie nach geltendem Recht, einschließlich der in Artikel 9 genannten Anordnungen und der Anordnungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erlassen werden, dazu verpflichtet sind,

sowie aufgrund von Verfahren, die nach anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eingeleitet werden.

(8) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f genannten Informationen in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise zur Verfügung.

(9) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gestalten und organisieren ihre Online-Schnittstelle so, dass Geschäftskunden ihren Verpflichtungen in Bezug auf vorvertragliche Informationen und Produktsicherheitsinformationen gemäß dem geltendem Unionsrecht nachkommen können.

(10) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort legt abschreckende finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Artikels fest.

Or. en

Änderungsantrag 1459

Arba Kokalari, Marion Walsmann, Andrey Kovatchev, Andreas Schwab, Krzysztof Hetman, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Verpflichtung zur Information der Verbraucher und Behörden über illegale Produkte und Dienstleistungen

(1) Ermöglicht eine Online-Plattform Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so unterliegt sie weiteren Informationspflichten gegenüber den

Verbrauchern. Erlangt die Online-Plattform Kenntnis davon, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung, das bzw. die von einem Unternehmer auf ihrer Schnittstelle angeboten wird, illegal ist, so verfährt sie wie folgt:

- a) Sie entfernt das illegale Produkt unverzüglich aus ihrer Schnittstelle und informiert die zuständigen Behörden entsprechend,**
- b) sie unterhält eine interne Datenbank mit entfernten Inhalten und/oder Nutzern, für die die Dienste gemäß Artikel 20 ausgesetzt wurden, die von internen Systemen für die Moderation von Inhalten, mit denen den festgestellten Risiken begegnet wird, verwendet wird,**
- c) verfügt die Online-Plattform über die Kontaktdaten der Nutzer ihrer Dienste, informiert sie die Nutzer der Dienste, die die betreffende Ware oder Dienstleistung in den vergangenen zwölf Monaten erworben haben, über die Rechtswidrigkeit, die Identität des Unternehmers und die Möglichkeiten zur Einlegung von Rechtsmitteln,**
- d) sie stellt über Anwendungsprogrammierschnittstellen ein Archiv zusammen, das Informationen über illegale Produkte und Dienstleistungen enthält, die sie in den vergangenen sechs Monaten von ihrer Plattform entfernt hat, sowie Informationen über den betroffenen Unternehmer und Optionen für die Einlegung von Rechtsmitteln, und sie macht dieses Archiv öffentlich zugänglich.**

Or. en

Begründung

Stärkung des Verbraucherschutzes und Verhinderung der Verbreitung illegaler Produkte und Dienstleistungen.

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Zusätzliche Pflichten von Online-Marktplätzen

(1) Erlangt ein Online-Marktplatz Kenntnis davon, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung, das bzw. die von einem Unternehmer auf seiner Schnittstelle angeboten wird, illegal ist, so verfährt er wie folgt:

- a) Er entfernt das illegale Produkt unverzüglich aus seiner Schnittstelle und informiert die Behörden entsprechend,**
- b) er unterhält eine interne Datenbank mit entfernten Inhalten und/oder Nutzern, für die die Dienste gemäß Artikel 20 ausgesetzt wurden, die von internen Systemen für die Moderation von Inhalten, mit denen den festgestellten Risiken begegnet wird, verwendet wird,**
- c) verfügt der Online-Marktplatz über die Kontaktdaten der Nutzer seiner Dienste, informiert er die Nutzer der Dienste, die die betreffende Ware oder Dienstleistung in den vergangenen zwölf Monaten erworben haben, über die Rechtswidrigkeit, die Identität des Unternehmers und die Möglichkeiten zur Einlegung von Rechtsmitteln,**
- d) er stellt über Anwendungsprogrammierschnittstellen ein Archiv zusammen, das Informationen über illegale Produkte und Dienstleistungen enthält, die er in den vergangenen sechs Monaten von seiner Plattform entfernt hat, sowie Informationen über den betroffenen Unternehmer und Optionen für die Einlegung von Rechtsmitteln, und er macht dieses Archiv öffentlich**

zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 1461

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Laurence Farreng, Marco Zullo, Karen Melchior, Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Konformität durch Technikgestaltung

(1) Anbieter von Online-Marktplätzen konzipieren und organisieren ihre Online-Schnittstellen angemessen und benutzerfreundlich und so, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf vorvertragliche Informationen und Produktsicherheitsinformationen gemäß dem geltendem Unionsrecht nachkommen können.

(2) Die Online-Schnittstelle ermöglicht es den Unternehmern, insbesondere die in Artikel 22 Absatz 6 genannten Informationen, die in Artikel 6 der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher genannten Informationen, Informationen, die eine eindeutige Identifizierung des Produkts oder der Dienstleistung ermöglichen, sowie gegebenenfalls Informationen über die Nachhaltigkeit der Produkte, Informationen über die Kennzeichnung, einschließlich der CE-Kennzeichnung, gemäß den Rechtsvorschriften der Union über Produktsicherheit und -konformität bereitzustellen.

(3) Dieser Artikel lässt zusätzliche Anforderungen aufgrund anderer Rechtsakte der Union, einschließlich der [Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit] und der [Marktüberwachungsverordnung],

unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 1462

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Konformität durch Technikgestaltung

(1) Anbieter von Online-Marktplätzen konzipieren und organisieren ihre Online-Schnittstelle so, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf vorvertragliche Informationen und Produktsicherheitsinformationen gemäß dem geltendem Unionsrecht nachkommen können.

(2) Die Online-Schnittstelle bietet Unternehmern die Möglichkeit, mindestens die Informationen, die für eine eindeutige Identifizierung der angebotenen Produkte oder der angebotenen Dienstleistungen notwendig sind, sowie gegebenenfalls die Kennzeichnungsinformationen gemäß den geltenden Unionsrechtsvorschriften über Produktsicherheit und Produktkonformität bereitzustellen.

(3) Dieser Artikel lässt zusätzliche Anforderungen aufgrund anderer Rechtsakte der Union, einschließlich der [Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit] und der [Marktüberwachungsverordnung], unberührt.

Or. en

Begründung

Zwar sind die Vorschriften für Produkte in der Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und in den Rechtsakten für den neuen Rechtsrahmen niedergelegt, doch wenn ein Marktplatz seine Schnittstelle nutzen kann, um es den Händlern zu erleichtern, die Vorschriften einzuhalten, sollte er dies auch tun.

Änderungsantrag 1463

Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Pflicht zum Schutz der Nutzer

Betreiber von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen oder Verbrauchern ermöglichen, oder von sehr großen Online-Plattformen gemäß Artikel 25, die keine angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Nutzer ergreifen, nachdem sie glaubhafte Nachweise für ein kriminelles Verhalten eines Nutzers zum Nachteil anderer Nutzer oder einen Nachweis der Rechtswidrigkeit einer bestimmten Ware, Dienstleistung, Geschäftspraxis oder Werbemethode eines Drittanbieters erhalten haben, sind für den daraus entstandenen Schaden haftbar.

Or. en

Änderungsantrag 1464

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Transparenz im Hinblick auf nachhaltigen Verbrauch

Ermöglicht es eine Online-Plattform den Verbrauchern, Fernabsatzverträge mit Unternehmen abzuschließen, stellt sie sicher, dass den Verbrauchern auf klare und eindeutige Weise und in Echtzeit Informationen über die Umweltauswirkungen ihrer Produkte und Dienstleistungen, etwa über die Nutzung nachhaltiger und effizienter Liefermethoden, nachhaltiger und ökologischer Verpackungen sowie die Umweltkosten der Rücksendung von Waren im Falle eines Widerrufs, bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1465

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Marco Zullo, Karen Melchior

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22b

Zusätzliche Bestimmungen für Online-Marktplätze in Bezug auf illegale Angebote

- (1) Anbieter von Online-Marktplätzen ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass Unternehmer über ihren Dienst Angebote für Produkte oder Dienstleistungen, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, verbreiten.***
- (2) Erhalten Anbieter von Online-Marktplätzen Hinweise, die die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b aufgeführten Elemente enthalten und aus***

denen hervorgeht, dass eine Einzelinformation gemäß Artikel 22a unrichtig ist, fordern sie den Unternehmer auf, die Richtigkeit dieser Einzelinformation nachzuweisen oder sie unverzüglich zu berichtigen. Kommt ein Unternehmer einer solchen Aufforderung nicht nach, setzen die Anbieter von Online-Marktplätzen das Angebot des Unternehmers aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.

(3) Bevor das Angebot des Unternehmers auf den Online-Marktplätzen zur Verfügung gestellt wird, bemühen sich die Anbieter von Online-Marktplätzen nach bestem Vermögen, zu beurteilen, ob die Unternehmer die in Artikel 22a Absätze 1 und 2 genannten Informationen bereitgestellt haben und ob das Angebot an in der Union ansässige Verbraucher in der Liste oder in den Listen von Produkten oder Produktkategorien aufgeführt ist, die als nicht konform eingestuft sind, und zwar anhand einer frei zugänglichen offiziellen Online-Datenbank oder Online-Schnittstelle oder durch direkte Ersuchen an den Unternehmer, Belege aus zuverlässigen Quellen vorzulegen. Im Falle der Nichtkonformität erteilen Anbieter von Online-Marktplätzen Unternehmern keine Zulassung für die Bereitstellung des Angebots.

(4) Wird den Marktüberwachungs- oder Zollbehörden die Rechtswidrigkeit des Angebots von Unternehmern gemäß den geltenden Rechtsvorschriften über die Produktsicherheit gemeldet, entfernen die Anbieter von Online-Marktplätzen unverzüglich die Angebote oder sperren den Zugang zu ihnen und unterrichten die jeweiligen Unternehmer und die zuständigen Behörden entsprechend.

(5) Die Anbieter von Online-Marktplätzen demonstrieren, dass sie sich nach bestem Vermögen darum bemühen, wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um zu

verhindern, das gefälschte Produkte angeboten werden und Angebote gefälschter Produkte, die bereits gemeldet und entfernt wurden, erneut eingestellt werden. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Anbieter von Online-Marktplätzen die gemäß Artikel 14 erhaltenen Informationen im Rahmen eines Systems zur Moderation von Inhalten, das auf die Verhinderung eines erneuten Einstellens sowie die Erkennung, Identifizierung, Entfernung oder Sperrung gefährlicher Produkte, die auf ihrem Marktplat angeboten werden, abzielt. Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen führen nicht zu einer allgemeinen Überwachung gemäß Artikel 7.

(6) Die Anbieter von Online-Marktplätzen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Unternehmer unverzüglich aus, die wiederholt illegale Produkt- oder Dienstleistungsangebote bereitstellen. Sie teilen dem Unternehmer und den zuständigen Behörden unverzüglich ihre Entscheidung mit.

(7) Erlangt ein Online-Marktplatz Kenntnis von der Rechtswidrigkeit von über seine Dienste angebotenen Produkten oder Dienstleistungen, setzt er die Nutzer, die ein betreffendes Produkt erworben oder einen Vertrag über eine solche Dienstleistung abgeschlossen haben, unverzüglich über die Rechtswidrigkeit, die Identität des Händlers und sämtliche Rechtsbehelfe in Kenntnis, und zwar unabhängig davon, wie er von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat. Verfügt der Anbieter des Online-Marktplatzes nicht über die Kontaktdaten der Nutzer des Dienstes, macht er auf seiner Online-Schnittstelle die Informationen über die entfernten illegalen Produkte oder Dienstleistungen, die Identität des Unternehmers und etwaige Rechtsbehelfe öffentlich und leicht zugänglich.

(8) Die Anbieter von Online-Marktplätzen haben Anspruch auf

Rechtsbehelfe gegen Unternehmer, die ihren Verpflichtungen gegenüber den Online-Marktplätzen oder den Verbrauchern nicht nachkommen. Verbraucher haben Anspruch darauf, gegenüber den Anbietern von Online-Marktplätzen Rechtsbehelfe einzulegen, wenn Letztere ihren Verpflichtungen aus den Artikeln 22, 22a und 22b nicht nachkommen.

Or. en

Änderungsantrag 1466

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22b

Recht auf Information

(1) Erlangt ein Online-Marktplatz Kenntnis von der Rechtswidrigkeit von über seine Dienste angebotenen Produkten oder Dienstleistungen, setzt er nach Möglichkeit die Nutzer, die in den vergangenen sechs Monaten ein betreffendes Produkt erworben oder einen Vertrag über eine solche Dienstleistung abgeschlossen haben, über die Rechtswidrigkeit, die Identität des Händlers und sämtliche Rechtsbehelfe in Kenntnis, und zwar unabhängig davon, wie er von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat.

(2) Verfügt der Anbieter des Online-Marktplatzes nicht über die Kontaktdaten der Nutzer des Dienstes gemäß Absatz 1, macht er auf seiner Online-Schnittstelle die Informationen über die entfernten illegalen Produkte oder Dienstleistungen, die Identität des Unternehmers und

etwaige Rechtsbehelfe öffentlich und leicht zugänglich.

Or. en

Begründung

Zwar sind die Vorschriften für Produkte in der Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und in den Rechtsakten für den neuen Rechtsrahmen niedergelegt, doch wenn einem Marktplatz bekannt wird, dass ein verkauftes Produkt illegal ist und er die Möglichkeit hat, die Käufer darüber zu unterrichten, sollte er dies auch tun.

Änderungsantrag 1467

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem eingegangen sind, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die durchschnittliche Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1468

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) eine Liste aller vertrauenswürdigen Hinweisgeber und ihres Fachgebiets;

Änderungsantrag 1469

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei zwischen Aussetzungen wegen ***offensichtlich*** illegaler Inhalte, wegen Übermittlung ***offensichtlich*** unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung ***offensichtlich*** unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist;

Geänderter Text

b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei zwischen Aussetzungen wegen illegaler Inhalte, wegen Übermittlung unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist;

Änderungsantrag 1470

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Axel Voss, Ivan Štefanec, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) etwaige Verwendung automatisierter Mittel zur Moderation von Inhalten, mit Angabe der genauen Zwecke, ***mit Indikatoren für die Genauigkeit der automatisierten Mittel bei der Erfüllung dieser Zwecke*** und mit angewandten Schutzvorkehrungen.

Geänderter Text

c) etwaige Verwendung automatisierter Mittel zur Moderation von Inhalten, mit Angabe der genauen Zwecke und mit angewandten Schutzvorkehrungen.

Änderungsantrag 1471

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) etwaige Verwendung automatisierter Mittel zur Moderation von Inhalten, mit Angabe der genauen Zwecke, mit Indikatoren für die Genauigkeit der automatisierten Mittel bei der Erfüllung dieser Zwecke und mit angewandten Schutzvorkehrungen.

Geänderter Text

c) etwaige Verwendung automatisierter Mittel zur Moderation von Inhalten, mit Angabe der genauen Zwecke, mit Indikatoren für die Genauigkeit der automatisierten Mittel bei der Erfüllung dieser Zwecke und mit angewandten Schutzvorkehrungen, ***einschließlich menschlicher Überprüfung.***

Or. en

Änderungsantrag 1472

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Laurence Farreng, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Marco Zullo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Anzahl der von der Online-Plattform entfernten, gekennzeichneten oder deaktivierten Werbung und Begründung der Entscheidungen;

Or. en

Änderungsantrag 1473

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Axel Voss, Ivan Štefanec, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen ***veröffentlichen*** mindestens alle ***sechs*** Monate Informationen über die durchschnittliche monatliche Zahl ihrer aktiven Nutzer in

(2) Online-Plattformen ***übermitteln dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort*** mindestens alle ***zwölf*** Monate Informationen über die

jedem Mitgliedstaat, berechnet als Durchschnitt der letzten *sechs* Monate nach der Methode, die in den gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

durchschnittliche monatliche Zahl ihrer aktiven Nutzer in *der Union*, berechnet als Durchschnitt der letzten *zwölf* Monate nach der Methode, die in den gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Or. en

Begründung

Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Begrenzung unverhältnismäßiger administrativer Verpflichtungen für Online-Plattformen.

Änderungsantrag 1474

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 23 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Online-Plattformen veröffentlichen mindestens alle *sechs* Monate Informationen über die durchschnittliche monatliche Zahl ihrer aktiven Nutzer in jedem Mitgliedstaat, berechnet als Durchschnitt der letzten *sechs* Monate nach der Methode, die in den gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen veröffentlichen mindestens alle *zwölf* Monate Informationen über die durchschnittliche monatliche Zahl ihrer aktiven Nutzer in jedem Mitgliedstaat, berechnet als Durchschnitt der letzten *zwölf* Monate nach der Methode, die in den gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1475

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 23 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Online-Plattformen veröffentlichen mindestens alle sechs Monate

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen veröffentlichen mindestens alle sechs Monate

Informationen über die durchschnittliche monatliche Zahl ihrer aktiven *Nutzer* in jedem Mitgliedstaat, berechnet als Durchschnitt der letzten sechs Monate nach der Methode, die in den gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Informationen über die durchschnittliche monatliche Zahl ihrer aktiven *Endnutzer* in jedem Mitgliedstaat, berechnet als Durchschnitt der letzten sechs Monate nach der Methode, die in den gemäß Artikel 25 Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1476

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Krzysztof Hetman, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, den Online-Plattformen zusätzliche Transparenzberichtspflichten aufzuerlegen, bei denen es sich nicht um spezifische Anfragen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse handelt.

Or. en

Begründung

Verhinderung einer Fragmentierung des Binnenmarktes.

Änderungsantrag 1477

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Alessandra Basso

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Online-Plattformen übermitteln **dem Koordinator** für digitale Dienste **am Niederlassungsort** auf **dessen** Verlangen die in Absatz 2 genannten Informationen,

(3) Online-Plattformen übermitteln **den Koordinatoren** für digitale Dienste **in den Mitgliedstaaten** auf **deren** Verlangen die in Absatz 2 genannten Informationen, die

die zum Zeitpunkt dieses Verlangens aktualisiert werden. **Dieser Koordinator** für digitale Dienste **kann** von der Online-Plattform zusätzliche Informationen über die in jenem Absatz genannte Berechnung sowie Erläuterungen und Begründungen in Bezug auf die verwendeten Daten verlangen. Diese Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

zum Zeitpunkt dieses Verlangens aktualisiert werden. **Die Koordinatoren** für digitale Dienste **können** von der Online-Plattform zusätzliche Informationen über die in jenem Absatz genannte Berechnung sowie Erläuterungen und Begründungen in Bezug auf die verwendeten Daten verlangen. Diese Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Or. fr

Änderungsantrag 1478

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission **kann** Durchführungsrechtsakte **erlassen**, in denen sie Muster für Form, Inhalt und sonstige Einzelheiten der Berichte nach Absatz 1 festlegt.

Geänderter Text

(4) Die Kommission **erlässt** Durchführungsrechtsakte, in denen sie **einen Satz wesentlicher Leistungsindikatoren und** Muster für Form, Inhalt und sonstige Einzelheiten der Berichte nach Absatz 1 festlegt.

Or. en

Änderungsantrag 1479

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission **kann** Durchführungsrechtsakte **erlassen**, in denen sie Muster für Form, Inhalt und sonstige Einzelheiten der Berichte nach Absatz 1 festlegt.

Geänderter Text

(4) Die Kommission **erlässt** Durchführungsrechtsakte, in denen sie Muster für Form, Inhalt und sonstige Einzelheiten der Berichte nach Absatz 1 festlegt.

Begründung

Berichte sind nur dann vergleichbar, wenn sie die gleiche Form und den gleichen Inhalt haben.

Änderungsantrag 1480

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Werden die in Absatz 1 genannten jährlichen Transparenzberichte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, enthalten sie keine Informationen, die laufende Tätigkeiten zur Verhinderung, Aufdeckung oder Entfernung illegaler Inhalte oder von Inhalten, die den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Anbieters von Hosting-Diensten zuwiderlaufen, beeinträchtigen könnten.

Begründung

Zu viele Informationen können dazu führen, dass ein System zum Nachteil der Verbraucher und anderer Nutzer ausgenutzt wird. Dem muss vorgebeugt werden.

Änderungsantrag 1481

Róza Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23a

Online-Werbe- und Empfehlungssysteme

(1) Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme und -systeme für die Auswahl und Anzeige von Werbung nutzen, stellen an leicht zugänglicher Stelle auf ihrer Online-Schnittstelle in klarer, zugänglicher und leicht verständlicher Weise einschlägige Informationen über die Funktionsweise dieser Systeme, insbesondere über deren Parameter, bereit.

(2) Die in Absatz 3 genannten Parameter schließen mindestens Folgendes ein:

a) die im Rahmen der jeweiligen Systeme verwendeten Kriterien;

b) Angaben zu der Bedeutung, die spezifische Kriterien für die von den einschlägigen Systemen erzielten Ergebnisse haben;

c) gegebenenfalls die Optimierungsziele der einschlägigen Systeme, eine Liste der Kategorien personenbezogener Daten, die von den einschlägigen Systemen verwendet werden, die Quellen dieser Daten und eine Erläuterung der Rolle, die das Verhalten der Nutzer des Dienstes im Hinblick darauf spielt, wie die relevanten Systeme ihre Ergebnisse erzielen, im Falle sehr großer Online-Plattformen die Zusammenfassung der Risikobewertungen gemäß Artikel 26 und die Beschreibung der Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 27.

Or. en

**Änderungsantrag 1482
Róza Thun und Hohenstein**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Transparenz der Online-Werbung

Transparenz der Online-Werbung **und der vorgeschlagenen Inhalte**

Or. en

Änderungsantrag 1483

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Transparenz der Online-Werbung

Transparenz **und Kontrolle** der Online-Werbung

Or. en

Änderungsantrag 1484

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, gewährleisten, dass die Nutzer für jede einzelne Werbung, die jedem einzelnen Nutzer angezeigt wird, in klarer und eindeutiger Weise und in Echtzeit Folgendes sehen können:

entfällt

- a) dass es sich bei den angezeigten Informationen um Werbung handelt,***
- (b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,***
- (c) aussagekräftige Informationen über die wichtigsten Parameter zur***

Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1485
Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, gewährleisten, dass die Nutzer für jede einzelne Werbung, die jedem einzelnen Nutzer angezeigt wird, in klarer und eindeutiger Weise und in Echtzeit Folgendes sehen können:

Geänderter Text

Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, gewährleisten, dass **Verbraucher in Bezug auf diese Werbung keinem standardmäßigen Profiling unterzogen werden, es sei denn, die Verbraucher haben im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend eingewilligt. Online-Plattformen dürfen die Autonomie, die Entscheidungsfreiheit und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher nicht durch die Struktur, die Funktion oder die Funktionsweise ihrer Online-Schnittstelle oder eines Teils davon untergraben oder beeinträchtigen. Ferner gewährleisten Online-Plattformen, dass** die Nutzer für jede einzelne Werbung, die jedem einzelnen Nutzer angezeigt wird, in klarer und eindeutiger Weise und in Echtzeit Folgendes sehen können:

Or. en

Änderungsantrag 1486
Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) dass es sich bei den angezeigten

Geänderter Text

a) dass es sich bei den **auf der**

Informationen um **Werbung** handelt,

Schnittstelle oder Teilen davon angezeigten Informationen um **eine Online-Werbung** handelt, **auch durch eine deutlich sichtbare und einheitliche Kennzeichnung;**

Or. en

Änderungsantrag 1487

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) dass es sich bei den angezeigten Informationen um **Werbung** handelt,

Geänderter Text

a) dass es sich bei den **auf der Schnittstelle oder Teilen davon** angezeigten Informationen um **eine Online-Werbung** handelt, **auch mithilfe einer auffälligen und einheitlichen Kennzeichnung;**

Or. en

Änderungsantrag 1488

Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,

Geänderter Text

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird, **und die natürliche oder juristische Person, die die Werbung finanziert,**

Or. en

Änderungsantrag 1489

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,

Geänderter Text

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird, **und die natürliche oder juristische Person, die die Werbung finanziert,**

Or. en

Änderungsantrag 1490

Andrey Kovatchev, Sandra Kalniete, Rasa Juknevičienė, Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,

Geänderter Text

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird, **und die natürliche oder juristische Person, die die Werbung finanziert,**

Or. en

Begründung

Ein Schlüsselement für mehr Transparenz in der Werbung besteht darin, in Erfahrung zu bringen, welche natürliche oder juristische Person die Werbung finanziert. Dies würde den Nutzern dabei helfen, nachzuvollziehen, warum bei ihnen bestimmte Werbeanzeigen erscheinen, und es Forschern ermöglichen, zu analysieren, ob bestimmte Stellvertreter- oder Treuhandkonten zur Finanzierung von Plattformen und zur Verschleierung des tatsächlichen Begünstigten der Werbung genutzt werden.

Änderungsantrag 1491

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,

Geänderter Text

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird, **sowie ihre Staatsangehörigkeit,**

Or. fr

Änderungsantrag 1492
Róza Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) aussagekräftige Informationen über die **wichtigsten** Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird.

Geänderter Text

c) **wenn eine Werbung eigens auf sie personalisiert ist,** aussagekräftige Informationen über die Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird, **gegebenenfalls auch die Targeting-Kriterien und das vom Werbetreibenden ausgewählte Optimierungsziel;**

Or. en

Änderungsantrag 1493
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Marco Zullo, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) aussagekräftige Informationen über die wichtigsten Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird.

Geänderter Text

c) **klare, aussagekräftige und einheitliche** Informationen über die wichtigsten Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird, **und über die zugrunde liegende Logik.**

Or. en

Änderungsantrag 1494

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) aussagekräftige Informationen über die wichtigsten Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird.

Geänderter Text

c) **klare**, aussagekräftige **und einheitliche** Informationen über die wichtigsten Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird, **und über die zugrunde liegende Logik**.

Or. en

Änderungsantrag 1495

Barbara Thaler, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) aussagekräftige Informationen über die wichtigsten Parameter **zur Bestimmung der Nutzer, denen die** Werbung angezeigt wird.

Geänderter Text

c) aussagekräftige Informationen über die wichtigsten Parameter, **die allgemein herangezogen werden, um zu bestimmen, welche** Werbung **ihnen auf der jeweiligen Online-Plattform** angezeigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1496

Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) aussagekräftige Informationen über die **wichtigsten** Parameter zur Bestimmung

Geänderter Text

c) **klare**, aussagekräftige **und einheitliche** Informationen über die

der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird.

Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1497
Marco Zullo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Option, die im Besitz der Plattform befindlichen personenbezogenen Informationen einzusehen, die dazu geführt haben, als Empfänger der Werbung identifiziert zu werden;

cb) den Umstand, dass die Optionen, die erforderlich sind, um weiterhin als Empfänger der Werbung ermittelt zu werden, geändert werden können;

Or. en

Änderungsantrag 1498
Róza Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) aussagekräftige Informationen über die Gründe, weswegen eine bestimmte Werbung für einen bestimmten Nutzer als relevant erachtet wurde, wenn die Online-Plattform automatisierte Systeme zur Bestimmung der Nutzer verwendet, denen die Werbung angezeigt wird;

Or. en

Änderungsantrag 1499

**Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri,
Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Besondere Aufmerksamkeit wird
minderjährigen Nutzern eingeräumt.
Wenn eine Werbung auf Minderjährige
ausgerichtet ist, so weisen Online-
Plattformen in klarer, einfacher und
unmissverständlicher Weise darauf hin,
dass sich eine solche Werbung an diese
Gruppe von Nutzern richtet.***

Or. en

Änderungsantrag 1500

Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Abweichend von der Verordnung
2016/679 dürfen sich die Anbieter nicht
auf die Einwilligung als Rechtsgrundlage
für die Verarbeitung personenbezogener
Daten berufen, um natürliche Personen
für Zwecke der digitalen Werbung
anzusprechen.***

Or. en

Änderungsantrag 1501

Jiří Pospíšil

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Ein Anbieter darf keine Veröffentlichung zulassen, von der er weiß, dass sie falsch oder irreführend ist und darauf abzielt, für den Absatz oder das Angebot aus der Veröffentlichung oder der Anzeige zu werben.

Or. en

Änderungsantrag 1502
Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Tatsache, ob die Anzeige mithilfe eines automatisierten Tools angezeigt wurde, und die Identität der für dieses Tool verantwortlichen Person;

Or. en

Änderungsantrag 1503
Tomislav Sokol, Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) den Auftragswert der Online-Werbung in Euro, wenn es sich um eine bezahlte Werbung handelt.

Or. en

Änderungsantrag 1504
Róza Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) gegebenenfalls Informationen über die Verwendung vorab festgelegter Listen und die Kategorien, die Quelle der auf die Online-Plattform hochgeladenen personenbezogenen Daten und die Rechtsgrundlage für das Hochladen dieser personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Informationen über die Verwendung von Targeting-Methoden, die darauf abzielen, Nutzern, die einer bestimmten Gruppe ähnlich sind, eine Werbung anzuzeigen, samt aussagekräftiger Informationen über die Gründe, weswegen eine solche Ähnlichkeit festgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1505

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Marco Zullo, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Online-Plattform gestaltet und organisiert ihre Online-Schnittstelle so, dass die Nutzer ihre Rechte bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für jede einzelne Werbung, die der betroffenen Person auf der Plattform angezeigt wird, nach geltendem Unionsrecht leicht und effizient ausüben können, insbesondere das Recht auf:

a) Widerruf der Einwilligung oder Widerspruch gegen die Datenverarbeitung;

b) Auskunft über die personenbezogenen Daten der betroffenen Person;

c) Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten der betroffenen Person;

d) unverzügliche Löschung personenbezogener Daten.

Wenn ein Nutzer eines dieser Rechte geltend macht, muss die Online-Plattform gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 alle Parteien, denen die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten personenbezogenen Daten offengelegt wurden, darüber in Kenntnis setzen.

Or. en

Änderungsantrag 1506

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet anderer Rechtsakte der Union sehen Online-Plattformen, die nutzergenerierte Inhalte anzeigen, die gesponserte Informationen oder andere werbeähnliche Informationen enthalten können, die in der Regel gegen ein Entgelt bereitgestellt werden, in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Verpflichtung für die Nutzer vor, andere Nutzer darüber zu informieren, wenn sie für ihre Inhalte ein Entgelt oder andere Sachleistungen erhalten haben. Das Versäumnis, die Plattform oder andere Nutzer zu informieren, stellt einen Verstoß gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters dar.

Or. en

Begründung

Auch wenn zusätzlich zu dieser Verordnung noch andere EU-Rechtsvorschriften gelten, ist es wichtig, dies mit den Vorschriften über die allgemeinen Geschäftsbedingungen in dieser Verordnung in Verbindung zu bringen, um eine Grundlage für die weitere Durchsetzung dieser Vorschriften zu schaffen.

Änderungsantrag 1507

Andreas Schieder, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Online-Plattformen oder Anbieter von Werbedienstleistungen, die Werbung ausstrahlen, prüfen auch die Richtigkeit der Informationen über den Werbetreibenden im Einklang mit den Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 22. Gibt es Hinweise auf zweifelhafte Angebote – wenn dies offensichtlich ist, von Nutzern gemeldet wird oder Online-Shops auf Warnlisten aufgeführt sind – so dürfen Plattformen oder die dahinter stehenden Werbedienstleister die Werbung nicht anzeigen.

Or. en

Änderungsantrag 1508

Róza Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sehr große Online-Plattformen, die Inhalte vorschlagen, die die Nutzer nicht ausdrücklich abonniert haben, stellen sicher, dass die Nutzer bei jedem spezifischen Vorschlag in klarer und eindeutiger Weise und in Echtzeit

aussagekräftige Informationen über die Kriterien ermitteln können, die herangezogen wurden, um dem Nutzer diesen Inhalt vorzuschlagen, gegebenenfalls einschließlich der berücksichtigten personenbezogenen Daten des Nutzers.

Or. en

Änderungsantrag 1509

David Lega, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Dragoş Pîslaru, Milan Brglez, Eva Kaili, Alex Agius Saliba, Ioan-Rareş Bogdan, Josianne Cutajar

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Das Profiling von Kindern für gewerbliche Zwecke, einschließlich gezielter oder personalisierter Werbung, ist im Einklang mit den in Artikel 34 und in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Branchennormen untersagt.

Or. en

Änderungsantrag 1510

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen stellen den Behörden die in Absatz 1 genannten Informationen auf Anfrage zur Verfügung, um die Verantwortlichkeit im Falle falscher oder irreführender Werbung zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1511
Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der harmonisierten Vorgaben für die Kennzeichnung gemäß Absatz 1 a dieses Artikels.

Or. en

Änderungsantrag 1512
Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Krzysztof Hetman, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Róza Thun und Hohenstein, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Andrea Caroppo, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten holen die Einwilligung der Nutzer ein, wenn sie für diese maßgeschneiderte und verhaltensorientierte Werbung bereitstellen. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass Nutzer bei einer Einwilligung problemlos eine sachkundige Entscheidung treffen können, indem sie ihnen aussagekräftige Informationen an die Hand geben.

Or. en

Änderungsantrag 1513
Sandro Gozi, Valérie Hayer, Stéphanie Yon-Courtin, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Marco Zullo, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn ein Nutzer eines der in Absatz 2 Buchstabe a, c oder d genannten Rechte geltend macht, muss die Online-Plattform die Anzeige von Werbungen umgehend einstellen, für die die betreffenden personenbezogenen Daten oder Parameter, die auf diesen Daten beruhen, verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1514
Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Anbieter von Vermittlungsdiensten informieren die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag die Werbung angezeigt wird, darüber, wo die Werbung geschaltet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1515
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Marco Zullo, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farréng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Online-Plattformen, die auf ihrer Online-Schnittstelle Werbung anzeigen, stellen sicher, dass die Werbetreibenden

a) Informationen darüber anfordern und einholen können, wo ihre Werbung

angezeigt wird;

b) Informationen über den Vermittler anfordern und einholen können, von dem ihre Daten bearbeitet wurden;

c) angeben können, auf welcher konkreten Seite ihre Werbung nicht geschaltet werden darf. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haben Werbetreibende das Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf.

Or. en

Änderungsantrag 1516

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Marco Zullo, Karen Melchior

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der harmonisierten Vorgaben für die Kennzeichnung gemäß Absatz 1 a dieses Artikels.

Or. en

Änderungsantrag 1517

Ramona Strugariu, Vlad-Marius Botoș, Karen Melchior

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24 a

Empfehlungssysteme – Herausstellung von öffentlichem Journalismus

(1) Online-Plattformen stellen den über ihre Dienste verfügbaren Journalismus im öffentlichen Interesse

auf angemessene Weise heraus. Dienste, bei denen es um Sonderinteressen geht, können von dieser Verpflichtung ausgenommen werden. Zu den geeigneten Maßnahmen zur Herausstellung sollte die Anwendung von in partizipativer und transparenter Weise festgelegten technischen Normen gehören, um Medien und Einrichtungen zu ermitteln, die bei der Generierung zuverlässiger und genauer Informationen nach den höchsten, international anerkannten professionellen Normen arbeiten.

(2) Die Anbieter von Journalismus im öffentlichen Interesse werden durch freiwillige europäische Selbstregulierungs-Normen oder Dokumente der europäischen Normung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 („Normen und technischen Vorschriften“) ermittelt, die transparent ausgearbeitet, geregelt und durchgesetzt werden. All diese Normen beruhen auf international anerkannten bewährten Verfahren und ethischen Normen, um als legitime Kriterien für die Umsetzung der Verpflichtung zur angemessenen Herausstellung herangezogen zu werden. Die Anwendung dieser technischen Normen muss allen beteiligten Parteien übermittelt und mitgeteilt werden.

(3) Im Zuge der angemessenen Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung darf keine Diskriminierung aus Gründen des Inhalts oder der Sichtweise vollzogen werden. Die Vermittler erachten die Nichteinhaltung oder Nichtanwendung solcher technischen Normen nicht als Grund für den Ausschluss, die Herabstufung, die Entmonetarisierung oder eine anderweitige aktive Beeinträchtigung der Sichtbarkeit oder der Monetarisierung von Inhalten. Um nachzuweisen, dass sie ihrer Pflicht nachkommen, den über ihre Dienste verfügbaren Journalismus im öffentlichen Interesse angemessen herauszustellen, legen die Online-Vermittler verbindliche transparente

Mechanismen und Parameter für die Indexierung in Bezug auf die Auffindbarkeit und Sichtbarkeit bei Suchergebnissen, Newsfeeds und Produkten fest, wozu auch eine verantwortliche Bereitstellung von Daten und Informationen über Algorithmen für die Priorisierung, die Personalisierung und Empfehlungen sowie über Prüfungen und Beschwerden gehört.

(4) Ein Koordinator für digitale Dienste überwacht und bewertet, ob die von den Online-Vermittlern ergriffenen angemessenen Maßnahmen im Sinne dieses Artikels hinreichend sind, um auf ihren jeweiligen nationalen Märkten zu Pluralismus und Vielfalt in den Medien beizutragen. Zu diesem Zweck sollte der Koordinator für digitale Dienste auf Selbst- oder Koregulierungsmechanismen zurückgreifen.

(5) Die Nutzer haben stets eine klare und leicht zugängliche Wahl, sich nicht an den angemessenen Maßnahmen zu beteiligen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Journalismus im öffentlichen Interesse in geeigneter Weise herausgestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1518

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 24 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24 a

Empfehlungssysteme

(1) Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme oder andere Systeme zur Auswahl und Bestimmung der Reihenfolge der Präsentation von

Inhalten verwenden, legen die Parameter, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie die Optionen, die den Nutzern zur Auswahl oder Änderung dieser Parameter zur Verfügung stehen, in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem klaren, zugänglichen und leicht verständlichen Format dar.

(2) Die in Absatz 1 genannten Parameter enthalten mindestens die folgenden Angaben:

a) die Kriterien und die Logik, die Empfehlungssystemen zugrunde liegen, einschließlich der Eingabedaten und der Leistungskennzahlen;

b) wie diese Kriterien gegeneinander gewichtet werden;

c) das Optimierungsziel im Rahmen der Empfehlungssysteme;

d) eine Erklärung darüber, wie sich das Verhalten der Nutzer auf die Funktionsweise und die Ergebnisse der Empfehlungssysteme auswirken kann.

(3) Online-Plattformen stellen den Nutzern Optionen für den Zugang zu ihrem Profil zwecks Auswahl oder Änderung der Parameter des einschlägigen Empfehlungssystems zur Verfügung, einschließlich mindestens einer Option, die nicht auf Profiling im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht und standardmäßig aktiviert ist.

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich um einen zusätzlichen Artikel, um ihn von den Verpflichtungen in Bezug auf Empfehlungssysteme für sehr große Online-Plattformen in Artikel 29 zu unterscheiden. Empfehlungssysteme prägen das, was Endnutzer auf Plattformen sehen. Allerdings stellen Plattformen nur sehr wenige Informationen über die von ihnen verwendeten Systeme und ihre Funktionsweise in der Praxis zur Verfügung. Dieser Mangel an Informationen ist besorgniserregend, zumal damit einhergeht, dass diese Systeme, die Einfluss auf den Zugang der Nutzer zu verschiedenen Arten von Inhalten ausüben und das Potenzial haben, bestimmte Arten von problematischen Inhalten bei bestimmten Nutzern zu

fördern oder völlig rechtmäßige Inhalte oder Konversationen zu verbergen, nicht angemessen untersucht werden können.

Änderungsantrag 1519

Andreas Schieder, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24 a

Maßnahmen zur Prävention von Online-Betrug auf Plattformen

Die Mitgliedstaaten fördern Präventionsmaßnahmen, um den durch illegale Werbung und Verkaufspraktiken auf Plattformen verursachten Schaden für Verbraucher zu verringern. Dazu gehört unter anderem die Einrichtung von Informationsplattformen, die täglich Warnungen vor aktuellen Internetfallen veröffentlichen. Solche Initiativen sind unionsweit über ein Netzwerk verbunden, das von der Kommission finanziert und von einem EU-Koordinator unterstützt wird. Die Anbieter von Hosting-Diensten stellen klar sichtbare Links zu diesen Präventionsseiten bereit.

Or. en

Änderungsantrag 1520

Maria Grapini, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Marc Angel, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24 a

Recht auf Information

(1) Erfährt eine Online-Plattform auf

welchem Weg auch immer von der Rechtswidrigkeit von über ihre Dienste angebotenen Produkten oder Dienstleistungen, setzt sie die Nutzer, die in den letzten sechs Monaten ein betreffendes Produkt erworben oder einen Vertrag über eine solche Dienstleistung abgeschlossen haben, über die Rechtswidrigkeit, die Identität des Händlers und sämtliche Rechtsbehelfe in Kenntnis.

Or. en

Begründung

Die Verbraucher sollten das Recht haben zu erfahren, wenn das von ihnen gekaufte Produkt nicht echt ist, und informiertere Verbraucher sind besser in der Lage, sich gegen künftige Versuche von Betrug im Handel zu wehren.

Änderungsantrag 1521

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 24 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24 b

Zusätzliche Verpflichtungen für Plattformen, die in erster Linie für die Verbreitung von von Nutzern erzeugten pornografischen Inhalten verwendet werden

Wird eine Online-Plattform in erster Linie für die Verbreitung von pornografischen Inhalten verwendet, die von Nutzern selbst erzeugt wurden, so trifft die Plattform die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

a) sich Nutzer, die Inhalte verbreiten, durch eine Registrierung im Rahmen von Double-Opt-In-Verfahren per E-Mail- und Handy verifiziert haben;

b) die Moderation von Inhalten professionell und von Menschen gemäß Artikel 14 Absatz 6 d (neu) durchgeführt wird und darauf ausgerichtet ist, bildbasierten sexuellen Missbrauch zu ermitteln, wenn der Inhalt mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal ist;

c) ein qualifiziertes Meldeverfahren in der Form verfügbar ist, dass Einzelpersonen zusätzlich zu dem in Artikel 14 genannten Verfahren und unter Beachtung derselben Grundsätze mit Ausnahme von Absatz 5 a (neu) der Plattform melden können, dass Bildmaterial, auf dem sie abgebildet oder mutmaßlich abgebildet sind, ohne ihre Zustimmung verbreitet wird, und der Plattform einen Prima-facie-Beweis für ihre physische Identität liefern können; Inhalte, die im Rahmen dieses Verfahrens gemeldet werden, als offensichtlich illegal im Sinne von Artikel 14 Absatz 6 a (neu) einzustufen und unverzüglich und spätestens innerhalb von 48 Stunden auszusetzen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1522

Ramona Strugariu, Vlad-Marius Botoș, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24 b

Transparenz bei Änderungen von Algorithmen

(1) Die Anbieter von Online-Plattformen gehen bei Änderungen ihrer Verweis- und Empfehlungsregeln transparent vor, selbst wenn sie versuchsweise erfolgen, und setzen die Regulierungsbehörden, ihre Nutzer und die Urheber der referenzierten Inhalte

umgehend davon in Kenntnis, sodass diese Änderungen für die Betroffenen absehbar sind.

(2) Die Nutzer können sich an die Regulierungsbehörde wenden, um sie um eine Stellungnahme zu den negativen Auswirkungen der Änderungen der Verweis- und Empfehlungsregeln zu bitten, damit sie die Plattform auffordern kann, gegen diese Auswirkungen vorzugehen.

Or. en

**Änderungsantrag 1523
Marco Zullo**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24 b

***Für ein transparenteres und sichereres
Online-Umfeld***

***Wenn der Nutzer bei der
Inanspruchnahme eines digitalen
Dienstes mit einem Chatbot interagiert,
muss klar festgehalten werden, dass die
Kommunikation nicht mit einem
Menschen, sondern mit einem Bot erfolgt.***

Or. en

Begründung

Die mangelnde Klarheit beim Einsatz sogenannter Chatbots kann bei einigen Kategorien von besonders schutzbedürftigen Personen Unbehagen auslösen. Es gibt Präzedenzfälle, in denen sich Influencer dafür entschieden haben, die Kommunikation mit ihrem Publikum aus jungen und sehr jungen Menschen Bots anzuvertrauen, die eine irreführende Sprache verwenden, auf die Emotionalität ihrer Nutzer einwirken und Realität und Fiktion zu kommerziellen Zwecken vermischen.

**Änderungsantrag 1524
Marco Zullo**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24 c

***Für ein transparenteres und sichereres
Online-Umfeld***

***Online-Plattformen müssen Zugang zur
Chronologie gewähren, um eine
Überprüfung von nachträglich
vorgenommenen Änderungen der Inhalte
im Zusammenhang mit
Veröffentlichungen des Nutzers zu
ermöglichen.***

Or. en

Begründung

Zu wissen, wie sich ein Inhalt im Laufe der Zeit verändert hat, kann dabei helfen: a) die Verbreitung von Falschmeldungen einzuschränken, die sich der Technik bedienen, Zustimmung zu einem echten Inhalt zu generieren und ihn dann in einen gefälschten Inhalt umzuwandeln, sobald die Zustimmung gewachsen ist; b) irreführende Mitteilungen über Produkte einzugrenzen, die auf Online-Plattformen verkauft werden und bei denen der Preis im Vergleich zum tatsächlichen Preis nur darum erhöht wird, um einen höheren Prozentsatz des Nachlasses für den Verkauf zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erzielen.

**Änderungsantrag 1525
Ramona Strugariu, Vlad-Marius Botoș**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24 c

Neutralität

***Sehr große Online-Plattformen
unterliegen einer Pflicht zur politischen,
weltanschaulichen und religiösen
Neutralität und dürfen keine politischen
Parteien, Meinungen oder Vorstellungen
unterstützen.***

Änderungsantrag 1526

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel III – Abschnitt 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zusätzliche Pflichten sehr großer Online-Plattformen in Bezug auf das Management systemischer Risiken

Geänderter Text

Zusätzliche Pflichten sehr großer Online-Plattformen, ***Live-Streaming-Plattformen, Anbieter von privaten Messaging-Diensten und Suchmaschinen*** in Bezug auf das Management systemischer Risiken

Or. en

Änderungsantrag 1527

Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Sehr große Online-Plattformen

Geänderter Text

Sehr große Online-Plattformen, ***Live-Streaming-Plattformen, Anbieter von privaten Messaging-Diensten und Suchmaschinen***

Or. en

Änderungsantrag 1528

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Sehr große Online-Plattformen

Geänderter Text

Sehr große Online-Plattformen, ***Live-***

Änderungsantrag 1529

**Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle
Asimakopoulou, Axel Voss, Ivan Štefanec, Barbara Thaler**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Dieser Abschnitt gilt für Online-Plattformen, die ihre Dienste für aktive Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Geänderter Text

(1) Dieser Abschnitt gilt für Online-Plattformen, die ihre Dienste für aktive Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird. ***Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt. Wenn Unternehmen den Status eines Kleinstunternehmens oder eines kleinen oder mittleren Unternehmens im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG verlieren, findet dieser Abschnitt auch in den zwölf Monaten nach dem Verlust dieses Status gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Empfehlung keine Anwendung auf diese Unternehmen.***

Änderungsantrag 1530

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Dieser Abschnitt gilt für Online-Plattformen, die ihre Dienste für **aktive** Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Geänderter Text

(1) Dieser Abschnitt gilt für Online-Plattformen, die ihre Dienste für Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird, **und deren weltweiter Jahresumsatz sich auf 100 Mio. EUR oder mehr beläuft.**

Or. fr

Begründung

Den Begriff „aktiver Nutzer“ gibt es nicht, er wird im Text nicht definiert, und einige Plattformen können keine Tätigkeit definieren.

Änderungsantrag 1531

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Dieser Abschnitt gilt für **Online-Plattformen**, die ihre Dienste für aktive Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Geänderter Text

(1) Dieser Abschnitt gilt für **Online-Plattform-Dienste, Live-Streaming-Plattform-Dienste, private Messaging-Dienste und Suchmaschinen-Dienste**, die ihre Dienste für aktive Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1532
Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Dieser Abschnitt gilt für **Online-Plattformen**, die ihre Dienste für aktive Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Geänderter Text

(1) Dieser Abschnitt gilt für **Online-Plattform-Dienste, Live-Streaming-Plattform-Dienste, private Messaging-Dienste und Suchmaschinen-Dienste**, die ihre Dienste für aktive Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1533
Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Dieser Abschnitt gilt für Online-Plattformen, die ihre Dienste für aktive **Nutzer** in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Geänderter Text

(1) Dieser Abschnitt gilt für Online-Plattformen, die ihre Dienste für aktive **Endnutzer** in der Union **für mindestens vier aufeinanderfolgende Monate** erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1534
Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Dieser Abschnitt gilt nicht, wenn der Anbieter des Vermittlungsdienstes im Rahmen eines organisierten Vertriebsnetzes, das unter einer gemeinsamen Marke tätig ist, eine direkte Verbindung in Bezug auf die Organisation, Assoziation, Zusammenarbeit oder Anteilseignerschaft mit dem Nutzer hat oder wenn es alleiniges Ziel des Vermittlungsdienstes ist, Inhalte zwischen den Mitgliedern des organisierten Vertriebsrahmens und den entsprechenden Anbietern zu vermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1535
Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission erlässt – nach Anhörung des Gremiums – delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69, um für die Zwecke des Absatzes 1 eine besondere Methode zur Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Zahl der aktiven **Nutzer** in der Union festzulegen. In der Methode wird insbesondere festgelegt, wie die Bevölkerung der Union bestimmt wird und anhand welcher Kriterien die durchschnittliche monatliche Zahl der aktiven **Nutzer** in der Union unter Berücksichtigung unterschiedlicher Barrierefreiheitsmerkmale ermittelt wird.

(3) Die Kommission erlässt – nach Anhörung des Gremiums – delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69, um für die Zwecke des Absatzes 1 eine besondere Methode zur Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Zahl der aktiven **Endnutzer** in der Union festzulegen. In der Methode wird insbesondere festgelegt, wie die Bevölkerung der Union bestimmt wird und anhand welcher Kriterien die durchschnittliche monatliche Zahl der aktiven **Endnutzer** in der Union unter Berücksichtigung unterschiedlicher Barrierefreiheitsmerkmale ermittelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1536
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission erlässt – nach Anhörung des Gremiums – delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69, um für die Zwecke des Absatzes 1 eine besondere Methode zur Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Zahl der **aktiven** Nutzer in der Union festzulegen. In der Methode wird insbesondere festgelegt, wie die Bevölkerung der Union bestimmt wird und anhand welcher Kriterien die durchschnittliche monatliche Zahl der aktiven Nutzer in der Union unter Berücksichtigung unterschiedlicher Barrierefreiheitsmerkmale ermittelt wird.

Geänderter Text

(3) Die Kommission erlässt – nach Anhörung des Gremiums – delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69, um für die Zwecke des Absatzes 1 eine besondere Methode zur Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Zahl der Nutzer in der Union festzulegen. In der Methode wird insbesondere festgelegt, wie die Bevölkerung der Union bestimmt wird und anhand welcher Kriterien die durchschnittliche monatliche Zahl der aktiven Nutzer in der Union unter Berücksichtigung unterschiedlicher Barrierefreiheitsmerkmale ermittelt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 1537
Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemaker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mit dieser Methode wird in Bezug auf die aktiven Nutzer Folgendes sichergestellt:

(1) Automatisierte Interaktionen, Konten oder Datenscans durch nicht menschliche Bots werden nicht einbezogen.

(2) Ein Nutzer, der einen Dienst nur ansieht, ohne ihn zu erwerben, sich anzumelden oder sich auf sonstige Weise aktiv zu identifizieren, wird nicht als aktiver Nutzer betrachtet.

(3) *In Bezug auf die Anzahl zieht man jeweils die einzelnen Dienste als Grundlage heran.*

(4) *Nutzer, die sich mit mehreren Geräten verbinden, werden nur einmal gezählt.*

(5) *Die indirekte Nutzung eines Dienstes über einen Dritten oder durch Verlinken wird nicht gezählt.*

(6) *Wird eine Online-Plattform von einem anderen Anbieter von Vermittlungsdiensten betrieben, werden die aktiven Nutzer nur jener Online-Plattform zugeschrieben, an der sie sich näher befinden.*

(7) *Die durchschnittliche Anzahl wird für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten beibehalten.*

Or. en

Begründung

Die Mindeststandards für die Festlegung der Methode sollten in dieser Verordnung festgelegt werden.

Änderungsantrag 1538

Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort überprüft mindestens alle sechs Monate, ob auf den seiner Zuständigkeit unterliegenden Online-Plattformen die durchschnittliche monatliche Zahl der aktiven **Nutzer** in der Union der in Absatz 1 genannten Zahl entspricht oder darüber liegt. Auf der Grundlage dieser Überprüfung fasst er einen Beschluss, in dem die Online-Plattform für die Zwecke dieser Verordnung als sehr große Online-

Geänderter Text

Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort überprüft mindestens alle sechs Monate, ob auf den seiner Zuständigkeit unterliegenden Online-Plattformen die durchschnittliche monatliche Zahl der aktiven **Endnutzer** in der Union der in Absatz 1 genannten Zahl entspricht oder darüber liegt. Auf der Grundlage dieser Überprüfung fasst er einen Beschluss, in dem die Online-Plattform für die Zwecke dieser Verordnung als sehr große Online-

Plattform benannt oder diese Benennung aufgehoben wird, und teilt diesen Beschluss unverzüglich der betreffenden Online-Plattform und der Kommission mit.

Plattform benannt oder diese Benennung aufgehoben wird, und teilt diesen Beschluss unverzüglich der betreffenden Online-Plattform und der Kommission mit.

Or. en

Änderungsantrag 1539

Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Nach Erhalt der Entscheidung über die Benennung als sehr große Online-Plattform kann die Online-Plattform gegen diese Entscheidung bei dem Koordinator für digitale Dienste, der die Entscheidung über die Benennung erlässt, innerhalb von 60 Tagen Beschwerde einlegen. Der Koordinator für digitale Dienste kann das Gremium konsultieren. Bei der Prüfung der Beschwerde berücksichtigt der Koordinator für digitale Dienste insbesondere die folgenden Informationen:

a) die Art der normalerweise geteilten Inhalte und die Art der aktiven Endnutzer auf einer bestimmten Online-Plattform,

b) die gemäß Artikel 23 gemeldete Exposition gegenüber illegalen Inhalten und die Maßnahmen, die die Online-Plattform zur Minderung der Risiken ergriffen hat, und

c) die Exposition gegenüber den in Artikel 26 genannten systemischen Risiken.

Der Koordinator für digitale Dienste entscheidet innerhalb von 60 Tagen über die Beschwerde. Erachtet der Koordinator für digitale Dienste dies für erforderlich, so kann er dieses Verfahren mehrmals einleiten, nachdem er die Beschwerde

akzeptiert hat.

Or. en

Änderungsantrag 1540
Geert Bourgeois

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Sehr große soziale Online-Plattformen sind eine Unterkategorie sehr großer Online-Plattformen, die von Menschen hauptsächlich zum Aufbau eines sozialen Netzwerks und sozialer Beziehungen genutzt werden.

Or. nl

Änderungsantrag 1541
Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort kann jede Online-Plattform auffordern, einen Bericht vorzulegen, in dem die Verbreitung illegaler Inhalte durch ihre Dienste bewertet wird, wenn dies aufgrund der Informationen, die in dem gemäß Artikel 23 übermittelten Bericht enthalten sind, gerechtfertigt ist. Stellt der Koordinator für digitale Dienste nach einer gründlichen Prüfung fest, dass von der betreffenden Plattform erhebliche systemische Risiken ausgehen, die auf die Verbreitung illegaler Inhalte über ihre Dienste in der Union zurückzuführen sind, kann der Koordinator für digitale Dienste die verhältnismäßige Einhaltung

einiger oder aller Verpflichtungen nach den Artikeln 26 bis 3 Absatz 7 verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 1542

Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Die Kommission erlässt nach Konsultation des Gremiums delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69, in denen sie für die Zwecke der Absätze 4a und 4b eine spezifische Methode festlegt.

Or. en

Änderungsantrag 1543

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25a

Rechtsvertreter sehr großer Online-Plattformen

Sehr große Online-Plattformen legen eine Kontaktstelle in jedem Mitgliedstaat fest und stellen sicher, dass diese für die Nutzer in mindestens einer der Amtssprachen dieses Mitgliedstaates zugänglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 1544
Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Risikobewertung

Folgenabschätzung

Or. en

Änderungsantrag 1545

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich **alle erheblichen** systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn **fortlaufend** und danach mindestens einmal jährlich **die Wahrscheinlichkeit und Schwere aller systemischen Risiken, die sich aus der Gestaltung, den inhärenten Merkmalen, dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Die Risikobewertung wird nach Mitgliedstaaten, in denen der Dienst angeboten wird, aufgeschlüsselt und umfasst auch die Lage in der Union insgesamt.** Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Or. en

Änderungsantrag 1546
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich alle erheblichen systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich **in Zusammenarbeit mit der Kommission** alle erheblichen systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken, **auch wenn sie aus einer freiwilligen Maßnahme der Plattform im Rahmen ihres technologischen, sozialen oder wirtschaftlichen Modells herrühren:**

Or. fr

Änderungsantrag 1547

Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt, Sylvie Guillaume

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich alle erheblichen systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich alle erheblichen systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben, **und übermitteln der zuständigen nationalen Behörde jenes Mitgliedstaates, in dem ihr Rechtsvertreter niedergelassen ist, einen Bericht über diese Risikobewertung.** Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Or. en

Änderungsantrag 1548
Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große **Online-Plattformen** ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich alle erheblichen systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Geänderter Text

(1) Sehr große **Online-Plattform-Dienste, Live-Streaming-Plattform-Dienste, Privatnachrichtenübermittlungsdienste und Suchmaschinendienste** ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich alle erheblichen systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Or. en

Änderungsantrag 1549
Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich alle **erheblichen** systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich alle systemischen Risiken, die sich aus **der Gestaltung**, dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste **und Tätigkeiten, einschließlich Entscheidungen über technologische**

Gestaltung, die Wertschöpfungskette und Geschäftsmodelle, und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Or. en

Änderungsantrag 1550

Karen Melchior, Samira Rafaela, Hilde Vautmans, Michal Šimečka, Ivars Ijabs, Anna Júlia Donáth, Olivier Chastel, Fabienne Keller, Petras Auštrevičius, Irène Tolleret, Ramona Strugariu, Barry Andrews, Susana Solís Pérez, Katalin Cseh

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn **und danach mindestens einmal jährlich alle** erheblichen systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn **fortlaufend die Wahrscheinlichkeit und Schwere aller** erheblichen systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Or. en

Änderungsantrag 1551

Róza Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich **alle erheblichen** systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich **die Wahrscheinlichkeit und Schwere der** systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in

Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Or. en

Änderungsantrag 1552

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich alle erheblichen systemischen Risiken, die sich aus **dem Betrieb und der Nutzung ihrer** Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich alle erheblichen systemischen Risiken, die sich aus **der Verbreitung illegaler Inhalte über ihre** Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass die Verpflichtungen auf illegale Inhalte beschränkt sind.

Änderungsantrag 1553

Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2

genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich **alle erheblichen systemischen Risiken**, die **sich aus dem Betrieb** und der Nutzung ihrer Dienste in der Union **ergeben**. Diese **Risikobewertung** erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden **systemischen Risiken**:

genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich die **Auswirkungen des Betriebs** und der Nutzung ihrer Dienste in der Union **auf die Grundrechte, einschließlich Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und auf die Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus**. Diese **Folgenabschätzung** erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden **nachteiligen Auswirkungen**:

Or. en

Änderungsantrag 1554

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich alle **erheblichen** systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich alle systemischen Risiken, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

Or. en

Änderungsantrag 1555

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior, Marco Zullo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Verbreitung illegaler Inhalte über ihre Dienste;

a) Verbreitung illegaler Inhalte **und solcher Inhalte, die gegen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen**, über ihre Dienste, **einschließlich unsicherer und nicht konformer Produkte und Dienstleistungen im Falle von Online-Marktplätzen**;

Or. en

Änderungsantrag 1556

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Verbreitung illegaler Inhalte über ihre Dienste;

a) Verbreitung illegaler Inhalte **und solcher Inhalte, die gegen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen**, über ihre Dienste;

Or. en

Begründung

Risiken ergeben sich nicht nur aus illegalen Inhalten, sondern auch aus Inhalten, die gemäß den Geschäftsbedingungen eines Dienstes verboten sind.

Änderungsantrag 1557

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Verbreitung illegaler Inhalte über ihre Dienste;

a) Verbreitung **und Verstärkung** illegaler Inhalte über ihre Dienste;

Änderungsantrag 1558
Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verbreitung illegaler Inhalte über ihre Dienste;

Geänderter Text

a) Verbreitung **offensichtlich** illegaler Inhalte über ihre Dienste;

Or. en

Änderungsantrag 1559
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verbreitung illegaler Inhalte über ihre Dienste;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 1560
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Finanzierung illegaler Inhalte, einschließlich Modelle auf der Grundlage von Werbung;

Or. en

Änderungsantrag 1561

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Finanzierung illegaler Inhalte, einschließlich Modelle auf der Grundlage von Werbung;

Or. en

Änderungsantrag 1562

Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung **der Würde des Menschen sowie** des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, **einschließlich der Freiheit und Pluralität der Medien, der Freiheit der Kunst und der Wissenschaft und des Rechts auf Bildung**, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln **1, 7, 11, 13, 14**, 21 und 24 der Charta verankert sind;

Or. en

Änderungsantrag 1563

Karen Melchior, Samira Rafaela, Hilde Vautmans, Michal Šimečka, Ivars Ijabs, Anna Júlia Donáth, Olivier Chastel, Fabienne Keller, Petras Auštrevičius, Irène Tolleret, Ramona Strugariu, Barry Andrews, Susana Solís Pérez, Dragoș Pîslaru, Katalin Cseh

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

Geänderter Text

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der **in der Charta aufgeführten Grundrechte, insbesondere auf die** Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot, **auf das Recht auf die Gleichstellung der Geschlechter** und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21, **23** und 24 der Charta verankert sind;

Or. en

Änderungsantrag 1564

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Marco Zullo, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farreng

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

Geänderter Text

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der **in der Charta der Grundrechte der EU aufgeführten Grundrechte, insbesondere der** Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

Or. en

Änderungsantrag 1565

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

Geänderter Text

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der ***in der Charta aufgeführten Grundrechte, insbesondere der*** Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

Or. en

Begründung

Die hier aufgeführten Artikel sind zwar essenziell, jedoch sollten alle Rechte der Charta so weit wie möglich geachtet und gegeneinander abgewogen werden.

Änderungsantrag 1566
Róza Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

Geänderter Text

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der ***in der Charta aufgeführten Grundrechte, insbesondere der*** Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

Or. en

Änderungsantrag 1567
Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

Geänderter Text

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind, **durch die Verbreitung illegaler Inhalte;**

Or. en

Änderungsantrag 1568
Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

Geänderter Text

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung **der Würde des Menschen sowie** des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das **Recht auf Eigentum, auf das** Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln **1, 7, 11, 17,** 21 und 24 der Charta verankert sind;

Or. en

Änderungsantrag 1569
Leszek Miller, Marc Angel, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) etwaige nachteilige Auswirkungen

Geänderter Text

b) etwaige nachteilige Auswirkungen

auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf **die Freiheit und Pluralität der Medien**, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

Or. en

Änderungsantrag 1570

Marc Angel, Christel Schaldemose, Maria Grapini, Andreas Schieder, Maria-Manuel Leitão-Marques, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, **auf die** Meinungs- und Informationsfreiheit, **auf das Diskriminierungsverbot** und **auf die** Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

Geänderter Text

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte, **insbesondere des Rechts** auf Achtung des Privat- und Familienlebens, **der** Meinungs- und Informationsfreiheit, **des Diskriminierungsverbots** und **der** Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

Or. en

Begründung

Die Bewertung darf nicht auf die genannten Grundrechte beschränkt sein, sondern muss die Grundrechte im Allgemeinen, mit einem besonderen Schwerpunkt auf den hier ausdrücklich genannten, abdecken.

Änderungsantrag 1571

Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) etwaige nachteilige Auswirkungen

Geänderter Text

b) etwaige nachteilige Auswirkungen

auf die Ausübung der Grundrechte **auf** Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in **den Artikeln 7, 11, 21 und 24** der Charta verankert sind;

auf die Ausübung der Grundrechte, **einschließlich Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere die** Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf **die Pressefreiheit**, **auf** das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in der Charta verankert sind;

Or. en

Änderungsantrag 1572

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) etwaige **nachteilige** Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, **auf die** Meinungs- und Informationsfreiheit, **auf das Diskriminierungsverbot** und **auf die** Rechte des Kindes, die in **den Artikeln 7, 11, 21 und 24** der Charta verankert sind;

Geänderter Text

b) etwaige **absehbare** Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte, **insbesondere der Rechte** auf Achtung des Privat- und Familienlebens, **der** Meinungs- und Informationsfreiheit, **des Diskriminierungsverbots** und **der** Rechte des Kindes, die in der Charta verankert sind;

Or. en

Änderungsantrag 1573

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Marco Zullo, Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, auch durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf

Geänderter Text

c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes **und Verstärkung von Inhalten, die gegen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen**, auch durch unauthentische Nutzung **wie Deep**

den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.

Fakes oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige, **auf die demokratischen Werte, auf die Medienfreiheit und die Meinungsfreiheit von Journalisten sowie deren Fähigkeit, Fakten zu überprüfen**, und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 1574

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) **vorsätzliche** Manipulationen ihres Dienstes, **auch durch unauthentische Nutzung** oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.

Geänderter Text

c) **gezielte Nutzung, Fehlfunktionen oder vorsätzliche** Manipulationen ihres Dienstes, **auf der Plattform veröffentlichte kommerzielle Kommunikation, die nicht von der Plattform vermarktet, verkauft oder zusammengestellt wird**, oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, **insbesondere jene** mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf **sonstige Kategorien schutzbedürftiger Nutzer**, auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit;

Or. en

Begründung

Der derzeitige Vorschlag würde nur die Art und Weise abdecken, in der Dritte die Dienste von sehr großen Online-Plattformen manipulieren und nicht die Art und Weise, in der das gezielte Funktionieren der Algorithmensysteme von sehr großen Online-Plattformen Schaden

verursachen kann, was Risikominderungsmaßnahmen erforderlich macht. Mit diesem Änderungsantrag wird der Artikel mit dem Wortlaut der Erwägung 5(7) in Einklang gebracht.

Änderungsantrag 1575
Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, auch durch **unauthentische Nutzung oder** automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf **den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.**

Geänderter Text

c) **Fehlfunktion oder** vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, auch durch automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf **die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehenen Grundrechte, einschließlich Artikel 38 über die Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.**

Or. en

Änderungsantrag 1576

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, auch durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.

Geänderter Text

c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes **und Verstärkung von Inhalten, die gegen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen**, auch durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder

vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.

Or. en

Begründung

Verstärkung sollte ebenfalls berücksichtigt werden, da dadurch unerlaubte Inhalte auf einer Website gefördert werden könnten.

Änderungsantrag 1577

Arba Kokalari, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, auch durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige **und auf die gesellschaftliche Debatte** oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.

Geänderter Text

c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, auch durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen **und unrechtmäßigen** Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit **und** auf Minderjährige oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 1578

Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, **auch** durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder

Geänderter Text

c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder

absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.

absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 1579
Leszek Miller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, ***auch*** durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.

Geänderter Text

c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 1580
Róża Thun und Hohenstein, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) alle potenziell nachteiligen gesellschaftlichen Auswirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit einer verstärkten Polarisierung von Meinungen und einer unzureichenden Zugänglichkeit von objektiven

Änderungsantrag 1581

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) alle absehbaren nachteiligen gesellschaftlichen Auswirkungen von Entscheidungen über technologische Gestaltung oder über Geschäftsmodelle im Zusammenhang mit systemischen Risiken, die eine Gefahr für die Demokratie darstellen;

Änderungsantrag 1582

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) alle ökologischen Auswirkungen, etwa auf den Strom- und Wasserverbrauch, die Wärmeerzeugung und die CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung und der technischen Infrastruktur bzw. mit Veränderungen des Verhaltens der Verbraucher mit unmittelbaren ökologischen Auswirkungen.

Änderungsantrag 1583
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Gremium genehmigt diesen Bericht.

Or. fr

Änderungsantrag 1584
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior, Marco Zullo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, ***ob und*** wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, ***und eine mögliche Verletzung der Verbraucherrechte durch Unternehmen, die auf der Plattform aktiv sind, oder durch die Plattform selbst.***

Or. en

Änderungsantrag 1585
Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von **Informationen**, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.

Geänderter Text

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl, **gezielten Ausrichtung** und Anzeige von Werbung **sowie die zugrunde liegende Erhebung, Verarbeitung und Profilierung von Daten** die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von **Inhalten**, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 1586
Leszek Miller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten **und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.**

Geänderter Text

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1587
Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten **und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.**

Geänderter Text

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1588
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten **und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.**

Geänderter Text

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1589
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten **und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.**

Geänderter Text

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 1590
Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.

Geänderter Text

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, **ob und** wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 1591
Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Durchführung der **Risikobewertung** berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, **wie ihre** Systeme zur Moderation von Inhalten, **ihre** Empfehlungssysteme und **ihre** Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung **die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen**, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.

Geänderter Text

(2) Bei der Durchführung der **Folgenabschätzung** berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere **die Auswirkungen ihrer** Systeme zur Moderation von Inhalten, **ihrer** Empfehlungssysteme und **ihrer** Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von **offensichtlich** illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.

Or. en